



Wettkampfbestimmungen Wasserball

(In der Fassung vom 18.10.2008)

Ausgabe 2008

Herausgeber Deutscher Schwimm-Verband e. V.

Redaktion Peter Stockhammer (DSV-WB-Koordinator)
Bergstr. 29, 91086 Aurachtal
E-Mail: peter.stockhammer@t-online.de

Änderungen:

10/2008: § 308 b (Startrechtwechsel)
§ 3 und § 4 Wettkampfassordnung

09/2009: § 304 Altersklassen
§ 305 Runden
§ 306 Ausschreibung, Durchführungsbestimmungen
§ 308 c Zweitstartrecht
§ 318 Bälle
§ 345 Disziplinarmaßnahmen

Wettkampfbestimmungen-Wasserball
(in der Fassung von 18. Oktober 2008)

Übersicht

§ 301	Geltungsbereich	4
§ 302	Ligeneinteilung	4
§ 303	Spielsysteme	4
§ 304	Altersklassen	5
§ 305	Runden	5
§ 306	Ausschreibung, Durchführungsbestimmungen	6
§ 307	Turnierleiter	7
§ 307a	Spielbeobachter	7
§ 308	Teilnahmeberechtigung	7
§ 308 a	Startgemeinschaften	8
§ 308 b	Startrechwechsel	8
§ 308 c	Zweitstartrecht	9
§ 309	Berufung in Länder- und Auswahlmannschaften	9
§ 310	Ausbleiben des Schiedsrichters	9
§ 311	Spielverlegung	9
§ 312	Nichtantreten	10
§ 313	Pflicht zur Teilnahme	10
§ 314	Spielverlust	10
§ 315	Sicherheit und Ordnung, Verkehrssicherungspflicht	10
§ 316	Spielfeld Wasserballspielfeld	11 12
§ 317	Tore	13
§ 318	Bälle	13
§ 319	Flaggen	13
§ 320	Kappen	13
§ 321	Mannschaften	14
§ 322	Austauschspieler	15
§ 323	Kampfgericht	15
§ 324	Schiedsrichter	16
§ 325	Zweischiedsrichtersystem	17
§ 326	Torrichter	18
§ 327	Zeitnehmer	18
§ 328	Sekretäre	18
§ 329	Spieldauer	19
§ 329 a	Aus-Zeit	19
§ 330	Spielbeginn	20
§ 331	Torgewinn	20
§ 332	Wiederbeginn nach einem Torgewinn	21
§ 333	Torabwurf	21
§ 334	Eckwürfe	22
§ 335	Schiedsrichtereinwürfe	22
§ 336	Freiwürfe	23
§ 337	Einfache Fehler	23
§ 338	Ausschlussfehler	27
§ 339	Strafwurf Fehler	32
§ 340	Strafwürfe	33
§ 341	Persönliche Fehler	34
§ 342	Unfall, Verletzung, Krankheit	34
§ 343	Spielprotokoll	35
§ 344	Ergebnis	35
§ 345	Disziplinarmaßnahmen	36

§ 346	Ordnungsmaßnahmen	37
§ 347	Einspruchsverfahren	37
§ 348	Trainerlizenzen	38
§ 349	Inkrafttreten	38
Anzeigen der Kampfrichter		39
Kampfrichterordnung (KRO)		42
Wettkampfpassordnung (Fachsparte Wasserball)		44
§ 1	Rechtsgrundlage	44
§ 2	Zuständigkeit	44
§ 3	Wettkampfpass	44
§ 4	Ausstellen eines Wettkampfpasses	44
§ 5	Verlust eines Wettkampfpasses	45
§ 6	Startrechtwechsel	45
§ 7	Zweitstartrecht	46
§ 8	Verwaltungsgebühr	46
§ 9	Inkrafttreten	46

§ 301 Geltungsbereich

Wasserballspiele im Bereich des DSV sind nach diesen Wettkampfbestimmungen auszutragen.

§ 302 Ligeneinteilung

- (1) In den Landesgruppen (LGr), Landesschwimmverbänden (LSV) und deren Gliederungen soll eine ständige Ligeneinteilung mit Auf- und Abstieg eingerichtet werden. So weit dies nicht möglich ist, sind Rundenspiele nach Bedarf von dem zuständigen Wasserballwart auszuschreiben.
- (2) Es kann in folgenden Ligen gespielt werden:
 - Bundesliga
 - 2. Wasserballliga
 - Oberliga
 - Verbandsliga
 - Bezirksliga
 - Kreisliga
- (3) Das Spielen von mehreren Mannschaften eines Vereins in der gleichen Liga ist unzulässig. Ausnahmen in der untersten Liga können in begründeten Fällen vom zuständigen Wasserballwart genehmigt werden.
- (4) Es ist unzulässig, dass eine Mannschaft eines Vereins in die Liga aufsteigt, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins in der abgelaufenen Saison gespielt hat und aus der sie abgestiegen ist.
- (5) Eine Mannschaft, die erstmalig an einer Runde teilnehmen will, muss in der untersten Liga ihres LSV bzw. Bezirks den Spielbetrieb aufnehmen.

§ 303 Spielsysteme

Spiele können nach folgenden Systemen ausgetragen werden:

Rundensystem:

Die Mannschaften spielen mindestens einmal gegeneinander.

Turniersystem:

Ein Turnier ist eine in sich geschlossene Veranstaltung während eines kurzen Zeitraumes (meistens Wochenende). Es müssen mindestens drei Mannschaften beteiligt sein. Es muss ein Turniersieger ermittelt werden. Jede Mannschaft spielt gegen jede. Alle Spiele finden auf demselben Spielfeld statt. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung des zuständigen Wasserballwartes.

Pokalsystem:

Die teilnehmenden Mannschaften werden durch Auslosung gepaart oder nach regionalen Gesichtspunkten gesetzt. Auch können Mannschaften gesetzt werden, um zu verhindern, dass starke Mannschaften schon frühzeitig gegeneinander spielen müssen. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus, während die Siegenden in derselben Art weiterspielen, bis zwei Mannschaften übrig bleiben, die das Endspiel austragen.

Gemischtes System:

Runden-, Turnier- oder Pokalsystem können miteinander kombiniert werden.

Nach Abschluss der Spiele um eine Meisterschaft nach dem Rundensystem können zur endgültigen Ermittlung des Meisters für eine durch die Ausschreibung oder die Durchführungsbestimmungen zu bestimmende Zahl von Mannschaften Spiele nach dem Pokalsystem angesetzt werden. Einzelheiten sind durch die Ausschreibung oder die Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Das Spielsystem muss in der Ausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 304 Altersklassen

- (1) Offene Klasse
Sie umfasst alle Spieler nach Vollendung des 20. Lebensjahres. Spieler der Jugendklassen A und B sind an Runden der offenen Klasse teilnahmeberechtigt.
- (2) Jugendklasse A
Sie umfasst alle Spieler im Alter von 18 bis 19 Jahren. Die Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 19. Lebensjahres endet. Spieler der männlichen Jugendklasse B, Spieler der weiblichen Jugendklasse B und C sind teilnahmeberechtigt.
- (3) Jugendklasse B
Sie umfasst alle Spieler im Alter von 16 und 17 Jahren. Die Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 17. Lebensjahres endet. Spieler der männlichen Jugendklasse C, Spieler der weiblichen Jugendklasse C und D sind teilnahmeberechtigt.
- (4) Jugendklasse C
Sie umfasst alle Spieler im Alter von 14 und 15 Jahren. Die Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 15. Lebensjahres endet. Spieler der Jugendklasse D sind teilnahmeberechtigt.
- (5) Jugendklasse D
Sie umfasst alle Spieler im Alter von 12 und 13 Jahren. Die Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 13. Lebensjahres endet. Spieler der Jugendklasse E sind mit Ausnahme amtlicher Wettkampfveranstaltungen des DSV teilnahmeberechtigt.
- (6) Jugendklasse E
Sie umfasst alle Spieler im Alter von 10 und 11 Jahren. Die auf den Bereich der LSV, Bezirke und Kreise beschränkte Teilnahmeberechtigung an den Spielen dieser Altersklasse erlischt mit dem Beginn der Runde, die im Jahr nach der Vollendung des 11. Lebensjahres beginnt.
- (7) Mastersklasse
Sie umfasst Spieler nach der Vollendung des 30. Lebensjahres.

Entscheidend für die Altersbestimmung ist das Kalenderjahr, in dem sie das vorgeschriebene Lebensjahr erreichen.

§ 305 Runden

- (1) Der DSV, die LGr, die LSV und deren Gliederungen können Runden nach Ligen und Altersklassen getrennt austragen lassen. Runden sind nach Geschlechtern getrennt auszutragen; nur in Spielen der Mastersklasse und der **Jugendklassen D und E** dürfen männliche und weibliche Spieler teilnehmen.
- (2) Mannschaften, die zu einer Runde gemeldet worden sind oder die sich für diese Runde qualifiziert und die Teilnahme zugesagt haben, müssen an allen Spielen dieser Runde teilnehmen; andernfalls ist § 314 Abs. 1 Buchst. a anzuwenden.
- (3) Eine Mannschaft, die vor Beginn einer Runde oder während dieser auf eine Teilnahme verzichtet, muss in der folgenden Spielzeit in der nächstniedrigeren Liga spielen. Bereits durchgeführte Spiele werden nicht gewertet.
- (4) Wenn in Bezirken Runden in der offenen Klasse ausgetragen werden sollen, müssen auch solche für Jugendklassen ausgetragen werden.
- (5) Vereine, die mit einer Männermannschaft in der Bundesliga spielen, müssen mit mindestens jeweils einer Mannschaft an der Runde für die Jugendklasse D und Jugendklasse C (männlich) des LSV teilnehmen. Vereine, die mit mehr als einer Mannschaft in der 2. Wasserball-, Ober- bzw. Verbandsliga spielen, müssen mit mindestens einer Mannschaft an einer Runde einer Jugendliga des LSV oder Bezirks teilnehmen. Wenn ein Verein erstmalig an einer Runde teilnimmt, gelten die Sätze 1 und 2 erst für den Beginn der nächsten Spielzeit. Wenn ein Verein mit mehreren Mannschaften in den entsprechenden Runden spielt und bis zum Ende dieser Runden die Teilnahme einer Jugendmannschaft an einer Jugendrunde nicht nachweisen kann, sind seiner Mannschaft, die in der höchsten Liga gespielt hat, unabhängig von der Anzahl der nicht an einer Runde teilgenommenen Jugendmannschaft, drei Gewinnpunkte und 15 Gewinntore abzuziehen.
- (6) Für die Austragung der Bundesligarunden und der DSV- Pokalrunde Frauen / Männer sowie für die Vertretung der Interessen der daran beteiligten Bundesligavereine ist der Ligaausschuss (LA) zuständig.
- (7) Der LA gibt sich unter einem vom ihm zu bestimmenden Logo eine Geschäftsordnung, die jedoch in ihrer Struktur im Rahmen eines Kompetenz- und Geschäftsverteilungsplans der Fachsparte Wasserball unterliegt und durch Beschluss des Fachausschusses Wasserball mit diesem abgestimmt sein muss.
- (8) Für jede Mannschaft, die an einer Runde teilnimmt, hat der Verein einen Schiedsrichter zu melden; andernfalls kann der Vorsitzende der Fachsparte Wasserball des DSV bzw. der zuständige Wasserballwart eine Ordnungsgebühr nach § 346 Abs. 1 Buchst. d verhängen.

§ 306 Ausschreibung, Durchführungsbestimmungen

- (1) Eine Ausschreibung ist zu veröffentlichen, wenn Vereine zu einer nicht amtlichen Wettkampfveranstaltung, zu einem Turnier oder zu einer neu auszurichtenden Runde eine Meldung abgeben können. Durchführungsbestimmungen sind zu erlassen, wenn eine Runde beginnt, für die die Teilnahme aus der vorhergehenden Runde aufgrund ihres Endergebnisses einschl. Auf- bzw. Abstieg feststeht.
- (2) Ausschreibungen bzw. Durchführungsbestimmungen sollen enthalten:
 - Veranstalter, Ausrichter
 - Teilnahmeberechtigung

- Spielsystem
 - Spieldauer
 - Austragungsort(e), Spielfeldmaße
 - Spieltermin(e), Spielbeginn, Veranstaltungsabschnitte
 - Rundenleiter
 - Disziplinarberechtigter
 - Kampfgericht, Turnierleiter, Spielbeobachter
 - Termin für Meldung der Stammspieler
 - Meldeschluss/Termin für Zusage der Teilnahme
 - Meldeschluss
 - Meldegeld
 - Auf- bzw. Abstieg
 - Auszeichnungen
 - Anzahl der zu stellenden Kampfrichter
 - Höhe der Ordnungsgebühr bei Nichtstellung von Kampfrichtern
 - sonstige organisatorische Hinweise
 - ggf. Genehmigungsvermerk
- (3) Ausschreibung bzw. Durchführungsbestimmungen sind den Vereinen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Spiel zuzustellen.
- (4) In den Jugendklassen E und D sowie in der Masterklasse können der Vorsitzende der Fachsparte bzw. der zuständige Wasserballwart von den Regelungen der Wettkampfbestimmungen des Facheils Wasserball abweichende Durchführungsbestimmungen genehmigen.

§ 307 Turnierleiter

Für amtliche Turniere und solche mit ausländischer Beteiligung muss vom Vorsitzenden der Fachsparte Wasserball des DSV bzw. des zuständigen Wasserballwartes ein Turnierleiter berufen werden, der keinem der am Turnier teilnehmenden Vereine angehören darf.

§ 307a Spielbeobachter

Für amtliche Spiele können die Vorsitzenden der Fachsparte für ihren Zuständigkeitsbereich Spielbeobachter einsetzen. Die Spielbeobachter unterstützen die Schiedsrichter und Sekretäre ohne eigene Weisungs- und Entscheidungsbefugnis.

§ 308 Teilnahmeberechtigung

- (1) Für die Teilnahme an Wettkämpfen gilt § 15 mit der Einschränkung, dass bei amtlichen Spielen das Startrecht durch einen Wettkampfpass nachzuweisen ist. Einzelheiten hierzu regelt die Wettkampfpassordnung des Facheils Wasserball.
- (2) Der Wettkampfpass muss vor jedem Spiel unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgelegt und von diesem geprüft werden. Bei fehlendem Wettkampfpass ist nach § 16 (3) zu verfahren und die Identität des Spielers festzustellen. Der Wettkampfpass muss dann binnen drei Kalendertagen nach Spielende dem Rundenleiter vorgelegt werden.
- (3) Ein Verstoß gegen Abs. 2 ist mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 25,- Euro je Einzelfall zu ahnden.

- (4) Eine Mannschaft kann an einer Runde nur dann teilnehmen, wenn ihr Verein bis zu einem durch die Ausschreibung oder die Durchführungsbestimmungen festzulegenden Termin eine namentliche Liste von sieben (in der Bundes- und 2. Wasserballliga neun) Stammspielern dem zuständigen Wasserballwart vorgelegt hat. Diese Stammspieler dürfen nicht in einer niedrigeren Liga eingesetzt werden. Für Mannschaften, die in der untersten Liga oder als Einzige ihres Vereins spielen, entfällt die Meldung der Stammspieler.
- (5) Der zuständige Wasserballwart kann unverzüglich nach Erhalt der Liste die Benennung eines Stammspielers zurückweisen und unverzüglich eine Ummeldung anordnen, wenn dieser Spieler nach seinem Ermessen nicht zu den leistungsstärksten des Vereins für die gemeldete Mannschaft gehört. Falls sich die Voraussetzungen während einer Runde ändern, kann der Wasserballwart eine Änderung anordnen oder der Verein eine Änderung mitteilen. Die Liste und etwaige Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (6) Der Ligaausschuss kontrolliert das Startrecht und die Teilnahmeberechtigung von Spielern in der Bundesliga. Teilnahmeberechtigt für Spiele der Bundesliga ist nur der Spieler, dessen Meldung bis spätestens 30 Tage vor dem im Amtlichen Organ des DSV veröffentlichten Startrechtwechseltermin dem Ligaausschuss auf Formblatt vorgelegen hat und dessen Nachweis des Sportfähigkeitsattestes mit der Meldung versichert worden ist. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.
- (7) Wenn ein Spieler in einem Spiel nach § 338 (10) ausgeschlossen wurde, erlischt die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel der gleichen Runde automatisch (siehe § 15 (2) letzter Satz).
Wenn ein Spieler in einem Spiel nach § 338 (11) ausgeschlossen wurde, erlischt die Teilnahmeberechtigung für die nächsten beiden Spiele der gleichen Runde automatisch (siehe § 15 (2) letzter Satz).
Wenn ein Trainer / Mannschaftsbegleiter in einem Spiel die rote Karte erhält, so ist es ihm für das nächste Spiel der gleichen Runde untersagt, den Wettkampfbereich zu betreten (siehe § 15 (2) letzter Satz).
- (8) In einer Bundesligamannschaft dürfen nur jeweils zwei Ausländer spielen. Nichtdeutsche Spieler, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen Startrecht für einen deutschen Verein besitzen, sind nicht Ausländer im Sinne dieser Bestimmung.

§ 308a Startgemeinschaften

- (1) Es gilt § 19.
- (2) Eine Startgemeinschaft hat in Ihrem Namen den Zusatz „SG Wasserball“ zu führen.
- (3) Die Bildung einer Startgemeinschaft ist während einer Runde unzulässig.
- (4) Bei der Gründung einer Startgemeinschaft oder dem Beitritt eines Vereins zu einer Startgemeinschaft übernimmt die Startgemeinschaft alle bisher erworbenen Plätze ihrer Trägervereine in den einzelnen Ligen; § 302 Abs. 3 ist zu beachten.
- (5) Scheidet ein Trägerverein aus einer Startgemeinschaft mit mehr als zwei Trägervereinen aus, muss dieser in der untersten Liga eines Landesschwimmverbandes spielen.
- (6) Löst sich eine Startgemeinschaft auf, muss gegebenenfalls der Vorsitzende der Fachsparte Wasserball des DSV oder der zuständige Fachwart Wasserball des LSV unter Beachtung von § 344 für diese eine Runde mit Hin- und Rückspielen anordnen. Der Sieger dieser Runde bleibt in der höchsten Liga, in der die Startgemeinschaft bisher

gespielt hat; die anderen Vereine müssen in der untersten Liga ihres Landesschwimmverbandes spielen.

§ 308b Startrechtwechsel

Es gilt § 21 ff mit folgenden Einschränkungen:

- (a) Ein Startrechtwechsel ist frühestens nach 12 Monaten zu jedem Termin zulässig (dies gilt nicht für die Bundesliga), jedoch darf nicht in den laufenden Wettbewerb einer Liga einschließlich Spielen oder Turnieren der Relegation oder des Aufstiegs ab LSV aufwärts gewechselt werden. Dies gilt auch für alle Wettbewerbe der Jugendklassen (LSV, LGr, DSV sind als Einheit anzusehen).
- (b) Der Spieler einer Jugendklasse ist berechtigt, das Erststartrecht für seinen bisherigen Verein erst innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des laufenden Wettbewerbs der Jugendklasse niederzulegen.
- (c) Bei einem Startrechtwechsel innerhalb der LEN (§ 22 (3)) sind die LEN- Transfer-Bestimmungen einzuhalten. Zum Startrechtwechsel hat der abgebende Verein, wenn er Mitglied des DSV ist, der Lizenzstelle des DSV den Startrechtwechsel durch Vorlage des Startrechtwechselantrages, der Freigabebescheinigung, des Wettkampfpasses und des LEN Transferzertifikates, sowie dem Nachweis der Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,- Euro an den DSV anzuzeigen.
- (d) Bei einem Startrechtwechsel zu einem Verein außerhalb der LEN gelten die Regelungen in Absatz 3. Die Erstellung des LEN-Transfer-Certificates entfällt.

§ 308c Zweitstartrecht

- (1) Spieler der offenen Klasse können das Zweitstartrecht für die Mastersklasse, die der Jugend A und B für die offene Klasse erwerben.
- (2) Das Zweitstartrecht darf nur zugunsten eines Vereins erteilt werden, der mit seiner Mannschaft nicht am Spielbetrieb in der gleichen Liga der offenen Klasse wie der Erstverein teilnimmt. Tritt diese Voraussetzung nachträglich ein, erlischt das Zweitstartrecht.
Für Spieler der Jugendklasse A und B darf das Zweitstartrecht nur für eine Mannschaft erteilt werden, die in der Bundesliga oder 2. Wasserballliga spielt.
- (3) Das Zweitstartrecht ist auf die Teilnahme an der Runde beschränkt, an der der Zweitverein mit seiner ersten Mannschaft teilnimmt. An einem Spiel dürfen in jeder Mannschaft höchstens drei Spieler mit Zweitstartrecht teilnehmen. Ein Antrag auf Spielverlegung darf nicht auf Terminüberschneidungen eines Spielers mit Erst- und Zweitstartrecht gestützt werden. Im Streitfall hat das Erststartrecht Vorrang vor dem Zweitstartrecht.
- (4) Die Einberufung in eine Auswahlmannschaft eines Landesschwimmverbandes richtet sich nach dem Sitz des Erstvereins.

§ 309 Berufung in Länder- und Auswahlmannschaften

Vereine müssen Ihre Spieler für Länder- und Auswahlmannschaften zur Verfügung stellen.

§ 310 Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Wenn zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn erschienen ist, haben sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter zu einigen, der anwesend ist oder binnen 30 Minuten anwesend sein kann; er muss bereit sein zu amtieren. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.
- (2) Findet sich kein Schiedsrichter, der bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, müssen die Mannschaften eine Neuansetzung des Spiels vereinbaren. Der neue Spieltermin muss vor Abschluss der Runde liegen. Er ist dem Rundenleiter vom ausrichtenden Verein binnen drei Tagen mitzuteilen.
- (3) Bleibt nach Ansetzung von zwei Schiedsrichtern einer aus, ist das Spiel mit einem Schiedsrichter durchzuführen.

§ 311 Spielverlegung

- (1) Die Verlegung von amtlichen Rundenspielen ist genehmigungspflichtig. Für die Verlegung eines amtlichen Spiels ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- Euro an den Veranstalter zu zahlen.
- (2) Die Verlegung eines Spieles durch den Rundenleiter oder die Verlegung eines Spieles nach Vereinbarung der Vereine mit Zustimmung des Rundenleiters muss mindestens zwei Tage vor Spielbeginn den am Spiel Beteiligten (Schiedsrichter, Kampfrichterobmann, Mannschaften, Wasserballwart, Ausrichter) vom Rundenleiter zur Kenntnis gebracht sein; andernfalls sind die entstandenen Kosten vom Verursacher zu tragen.
- (3) Rundenspiele, bei denen ein Stammspieler wegen einer Berufung in eine Länder- oder Auswahlmannschaft fehlen würde, müssen auf Antrag verlegt werden. Der Antrag auf Spielverlegung muss spätestens drei Tage (Poststempel) nach Bekanntgabe der Einberufung bei dem zuständigen Rundenleiter gestellt werden.
- (4) Ein verlegtes Spiel muss kurzfristig neu angesetzt und noch vor Ende der Runde durchgeführt werden.

§ 312 Nichtantreten

- (1) Eine Mannschaft muss bis zum angesetzten Spielbeginn mit mindestens sieben Spielern antreten. Ist diese Zahl von Spielern nach einer Wartezeit von 15 Minuten nicht spielbereit, gilt dies als Nichtantreten.
- (2) Kann die nicht angetretene Mannschaft nachweisen, dass sie alle den Umständen nach gebotene Sorgfalt aufgewendet hat, um rechtzeitig anzutreten, gilt dies nicht als Nichtantreten im Sinne von Abs. 1; eine Neuansetzung des Spiels ist zwischen den beteiligten Vereinen zu vereinbaren. Notfalls ist ein neuer Spieltermin vom Rundenleiter festzusetzen. Das neue Spiel muss kurzfristig angesetzt und in jedem Falle vor Abschluss der Runde durchgeführt werden.
- (3) Kosten, die durch die Neuansetzung eines Spiels im Falle von Abs. 2 entstehen, sind von dem Verein zu tragen, dessen Mannschaft die Neuansetzung verursacht hat. Auf Antrag hat der zuständige Wasserballwart den Erstattungsbetrag festzusetzen. Im Streitfall obliegt der nicht angetretenen Mannschaft der Nachweis unverschuldeter Verhinderung.

- (4) Verliert eine Mannschaft drei Spiele wegen Nichtantretens in einer Runde, scheidet sie aus dieser aus und steigt nach deren Abschluss in die nächstniedrigere Liga ab. Bereits durchgeführte Spiele sind nicht zu werten.

§ 313 Pflicht zur Teilnahme

Eine Vereinsmannschaft, die sich für einen internationalen Wettbewerb qualifiziert hat, muss an diesem teilnehmen.

§ 314 Spielverlust

- (1) Einer Mannschaft wird ein Spiel als verloren angerechnet und für den Gegner als gewonnen mit 2:0 Punkten und 10:0 Toren gewertet, wenn sie oder ihr Verein
- a) zu einem Spiel nicht antritt und dieses dadurch ausfällt;
 - b) für den Bau des Spielfeldes und für die Gestellung des Kampfgerichts verantwortlich ist und verschuldet, dass das Spielfeld einschließlich Ball und vorschrittmäßiger Zeitmessanlage nicht in Ordnung oder kein ordnungsgemäßes Kampfgericht vorhanden ist, sodass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c) sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder bei der Bestimmung eines Schiedsrichters bzw. bei der Neuansetzung eines Spiels gem. § 310 mitzuwirken;
 - d) das Spielfeld ohne Zustimmung des Schiedsrichters verlässt (Spielabbruch). Der Schiedsrichter hat diesen Spielabbruch unter Darlegung des Sachverhalts mit Stellungnahme dem zuständigen Rundenleiter binnen drei Tagen mitzuteilen.
- (2) Ein Spielverlust nach Abs. 1 gilt als eine Disqualifikation im Sinne von § 13.

§ 315 Sicherheit und Ordnung, Verkehrsicherungspflicht

- (1) Der Ausrichter eines Spiels ist verpflichtet, die Rahmenbedingungen in der Wettkampfstätte so herzustellen und aufrechtzuerhalten, dass das Spiel störungsfrei und ohne Beeinträchtigung der Ordnung, der Sicherheit aller am Spiel Beteiligten einschließlich der Zuschauer oder der sonstigen sich berechtigterweise im Bereich der Wettkampfstätte aufhaltenden Personen, und ohne Beschädigung des Ansehens der Sportart Wasserball durchgeführt werden kann.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, dem Ausrichter im Einzelfall oder generell in der Ausschreibung / den Durchführungsbestimmungen Auflagen zu machen, die der Einhaltung der Sicherheit und Ordnung und der Verkehrsicherung dienen.
- (3) Verstöße des Ausrichters gegen die ihm gem. Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen oder gegen erteilte Auflagen können mit einer Disziplinar- oder Ordnungsmaßnahme nach der Rechtsordnung des DSV geahndet werden.

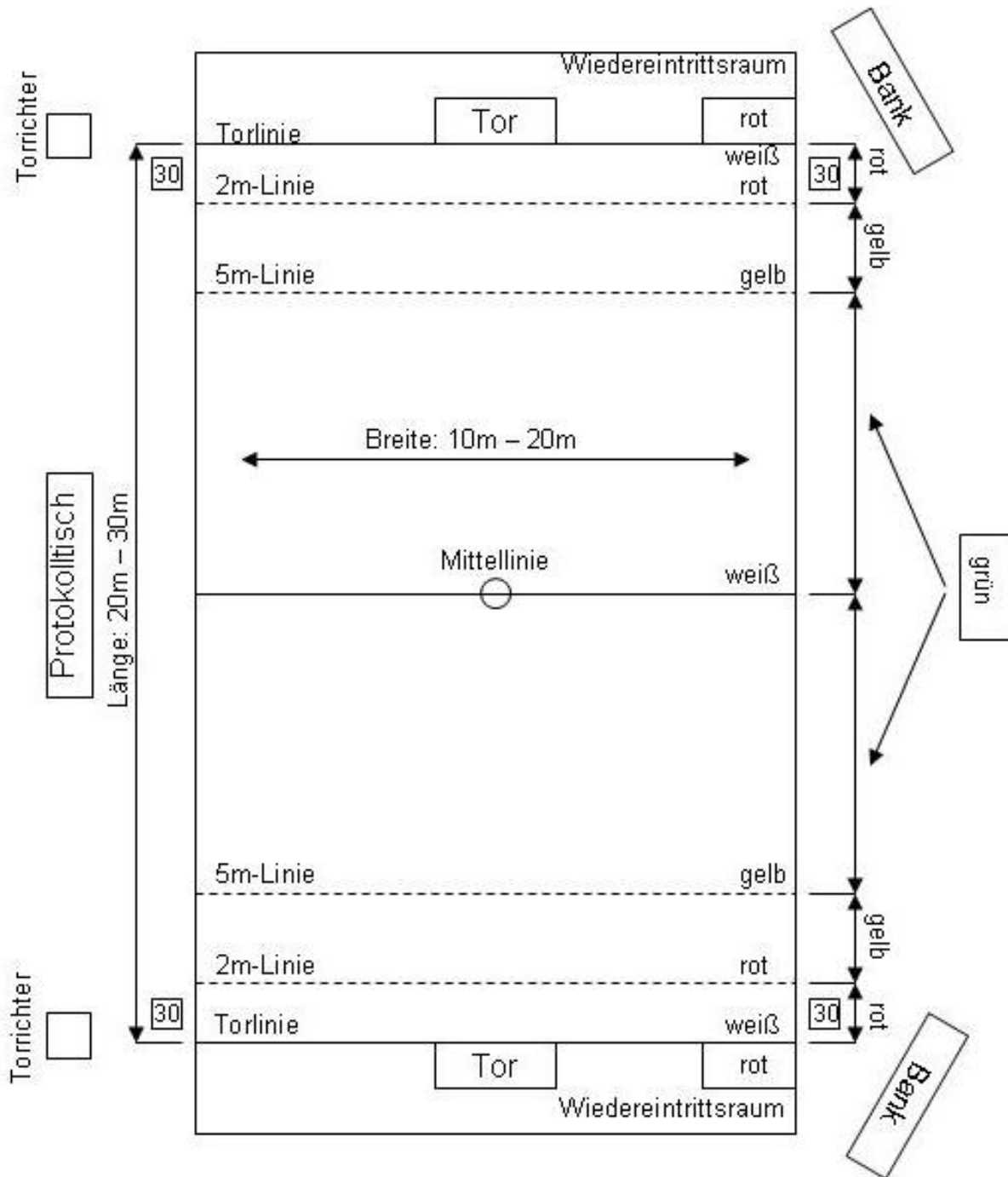
§ 316 Spielfeld

- (1) Bei amtlichen Spielen der Männer darf der Abstand zwischen den beiden Torlinien nicht kleiner als 20 m und nicht größer als 30 m sein. Bei Spielen der Frauen beträgt die maximale Abmessung des Feldes 25 m in der Länge. Die Spielfeldbreite darf nicht kleiner

als 10 m und nicht größer als 20 m sein. Die Spielfeldbegrenzungslinien müssen auf jeder Seite 0,30 m hinter der Torlinie enden. Die Wassertiefe muss an allen Stellen mindestens 1,80 m (nach Möglichkeit 2,00 m) betragen. Die Lichtstärke darf 600 Lux nicht unterschreiten.

- (2) Deutliche Markierungen müssen an beiden Seiten des Spielfeldes vorhanden sein, und zwar
 - a) für die Torlinien und die Spielfeldmitte weiß
 - b) für die 2 m-Linie vor den Torlinien rot
 - c) für die 5 m-Linie vor den Torlinien gelbDie seitlichen Begrenzungslinien des Spielfeldes sind von der Torlinie bis zur 2m-Linie rot zu markieren; von der 2m-Linie bis zur 5m-Linie sind diese gelb und vor der 5m-Linie bis zur Mittellinie grün zu markieren.
- (3) Genügend Raum muss vorhanden sein, damit sich die Schiedsrichter ungehindert von einem Spielfeldende zum anderen bewegen können. An den Torlinien muss ebenfalls genügend Platz für einen Torrichter vorhanden sein.
- (4) Eine rote Marke muss an jeder Schmalseite des Spielfeldes 2 m von der Ecke des Spielfeldes an der Seite gegenüber dem Protokolltisch entfernt angebracht sein, um den Wiedereintrittsraum zu bezeichnen.
- (5) Die Wassertemperatur muss bei amtlichen Spielen mindestens 18°C betragen. Abweichungen sind durch den Vorsitzenden der Fachsparte Wasserball des DSV bzw. dem zuständigen Wasserballwart zu genehmigen.
- (6) Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass das Spielfeld die richtigen Maße und Markierungen hat, und hat alle vorgeschriebenen Einrichtungen und Geräte bereitzustellen.

Wasserball-Spielfeld



§ 317 Tore

- (1) Ein Wasserballtor besteht aus zwei Torpfosten und einer Querlatte, jeweils 0,075 m breit, die starr und rechtwinklig miteinander verbunden und weiß angestrichen sein müssen. Die Tore müssen an jedem Spielfeldende auf den Torlinien mit gleichem Abstand von den Seiten und nicht weniger als 0,30 m vor dem Spielfeldende angebracht sein.
- (2) Die Innenseiten des Tores müssen 3 m voneinander entfernt sein. Wenn das Wasser 1,50 m oder tiefer ist, muss die Unterseite der Querlatte 0,90 m über dem Wasserspiegel liegen. Wenn das Wasser weniger als 1,50 m tief ist, muss die Unterseite der Querlatte 2,40 m über dem Boden des Beckens liegen.
- (3) Die Netze müssen schlaff hängen und so an den Torpfosten und an der Querlatte befestigt sein, dass sie den ganzen Torraum umschließen; sie dürfen nicht weniger als 0,30 m freien Raum innerhalb des Torraumes hinter der Torlinie lassen.

§ 318 Bälle

- (1) Der Ball muss rund sein und eine Luftkammer mit selbstschließendem Ventil haben. Er muss wasserdicht sein, keine äußeren Nähte haben und darf nicht mit Fett oder einer anderen Substanz eingerieben sein.
- (2) Das Gewicht des Balles muss 400-450 g betragen.
- (3) Bälle für Spiele der Männer müssen einen Umfang von 0,68-0,71 m haben; der Luftdruck muss 90-97 kPa betragen.
- (4) Bälle für Spiele der **Jugendklassen D und E**, der Frauen und der Masters müssen einen Umfang von 0,65-0,67 m haben; der Luftdruck muss 83-90 kPa betragen.

§ 319 Flaggen

Für die Sekretäre sind eine rote, eine weiße, eine gelbe und eine blaue Flagge mit den Maßen 0,35 x 0,20 m bereitzuhalten.

§ 320 Kappen

- (1) Die Farbe der Kappen beider Mannschaften muss sich deutlich unterscheiden. Diese darf nicht einfarbig rot sein und muss von der Farbe des Balles abweichen. Wenn sich die Farbe der Kappen nicht deutlich unterscheidet, muss eine Mannschaft auf Verlangen der Schiedsrichter weiße Kappen tragen. Die Torwarte tragen rote Kappen. Die Kappen müssen unter dem Kinn festgebunden sein; wenn ein Spieler seine Kappe während des Spiels verliert, muss der Spieler diese bei der nächsten Spielunterbrechung, wenn seine Mannschaft in Ballbesitz ist, wieder aufsetzen oder ersetzen. Die Kappen müssen während des ganzen Spiels getragen werden.
- (2) Die Kappen müssen mit einem nicht starren Ohrenschutz versehen sein, welcher die gleiche Farbe haben muss, wie die der Kappen. Ausgenommen ist der Ohrenschutz der Kappe des Torwartes, welcher auch rot sein darf.
- (3) Die Kappen müssen an beiden Seiten Nummern mit 0,10 m Höhe tragen. Der Torwart trägt die Kappe Nr. 1; die anderen Kappen müssen von 2 bis 13 nummeriert sein. Ein Ersatztorwart muss eine rote Torwartkappe Nr. 13 tragen. Ein Spieler darf seine

Kappennummer während des ganzen Spieles nicht wechseln, außer wenn es der Schiedsrichter gestattet hat und es dem Sekretär bekannt gegeben worden ist.

- (4) Mannschaften, die den DSV bei internationalen Spielen vertreten, müssen an der Vorderseite der Kappen die Buchstaben GER und können die Nationalfarben tragen. Die Buchstaben GER müssen 0,04 m groß sein.

§ 321 Mannschaften

- (1) Die Mannschaften bestehen aus sieben Spielern, darunter ein Torwart, der die Torwartkappe tragen muss. Nicht mehr als sechs weitere Austauschspieler dürfen bereitstehen. In einem Turnier können bis zu 15 Spieler bereitgehalten werden, jedoch nur 13 an einem Spiel teilnehmen. Eine Mannschaft, die mit weniger als sieben Spielern spielt, braucht keinen Torwart zu haben.
- (2) Die nicht am Spiel teilnehmenden Spieler und die sonstigen Begleiter müssen mit Ausnahme des Trainers zusammen auf der Bank gegenüber dem Protokolltisch sitzen. Die Spieler und Begleiter dürfen die Bank nur in den Pausen zwischen den Spielabschnitten verlassen. Dem Trainer der angreifenden Mannschaft ist es erlaubt, sich jederzeit bis zur 5m-Linie zu bewegen. Die Mannschaften müssen die Seiten zur Halbzeit und nach Ende des ersten Abschnitts einer Spielverlängerung wechseln.

(Beachte:)

- a) *Der Trainer darf, wenn seine Mannschaft den Ball besitzt und angreift, bis zu 5m Linie coachen. Dabei muss er etwa 2 m Abstand vom Schiedsrichter halten und darf dessen Bewegungsfreiheit nicht behindern. Wechselt der Ball den Besitzer, muss der Trainer unverzüglich und schnellsten zur Bank zurückgehen. Wenn er den Schiedsrichter beleidigend kritisiert oder behindert, muss er durch Zeigen der gelben Karte verwahrt werden. Bei weiteren Missachtungen durch den Trainer muss ihm die rote Karte gezeigt werden, und er muss den Wettkampfbereich verlassen.*
 - b) *Ein Trainer, der durch eine rote Karte von der Bank verwiesen wurde, kann durch einen Mannschaftsbegleiter, der auf der Bank sitzt, mit allen Rechten und Pflichten vertreten werden. Der Trainer oder der Mannschaftsbegleiter hat auf die Disziplin auf der Bank einzuwirken.*
 - c) *Ein Spieler hat nach seinem dritten persönlichen Fehler, oder wenn der Spieler für die restliche Spielzeit ausgeschlossen wurde, den Wettkampfbereich zu verlassen.)*
- (3) Die Mannschaftskapitäne müssen Spieler ihrer Mannschaft sein. Sie haben auf die sportliche Disziplin ihrer Mannschaft einzuwirken.
 - (4) Die Spieler müssen zwei nicht durchsichtige Badehosen oder Badehose und Unterziehhose tragen. Für weibliche Spieler gelten analog Badeanzüge. Vor der Teilnahme an einem Spiel müssen sie alle Gegenstände entfernen, die Verletzungen verursachen könnten.
 - (5) Spieler dürfen nicht mit Fett, Öl oder ähnlichen Substanzen eingerieben sein. Wenn ein Schiedsrichter vor einem Spiel feststellt, dass eine derartige Substanz benutzt wird, muss er anordnen, dass diese sofort entfernt wird; deshalb darf der Spielbeginn nicht hinausgezögert werden. Wenn dieser Regelverstoß (Abs. 4 und 5) nach Spielbeginn bemerkt wird, muss der betreffende Spieler für den Rest des Spieles ausgeschlossen werden; ein Austauschspieler darf sofort in das Spielfeld aus dem Wiedereintrittsraum eintreten.

- (6) Vor Spielbeginn müssen die Mannschaftskapitäne in Gegenwart der Schiedsrichter losen; der Gewinner hat die Wahl der Seite.

§ 322 Austauschspieler

- (1) Ein Austauschspieler darf in das Spielfeld von überall her in folgenden Fällen eintreten:
- a) während der Pausen zwischen den Spielabschnitten und denen während einer Spielverlängerung;
 - b) nach einem Torgewinn;
 - c) während einer Aus-Zeit;
 - d) um einen Spieler zu ersetzen, der blutet oder verletzt ist.
- (2) Ein Spieler darf jederzeit ersetzt werden. Er muss das Spielfeld am Wiedereintrittsraum nahe seiner eigenen Torlinie verlassen. Der Austauschspieler darf in das Spielfeld vom Wiedereintrittsraum her einschwimmen, sobald der Spieler sichtbar an der Wasseroberfläche im Wiedereintrittsraum aufgetaucht ist. Wenn der Torwart ersetzt wird, muss der Austauschspieler die Torwartkappe tragen. Ein Austausch ist untersagt zwischen dem Zeitpunkt, in dem der Schiedsrichter einen Strafwurf verhängt, und dem der Ausführung eines Strafwurfs, es sei denn während einer Aus-Zeit.
- (3) Ein Austauschspieler muss bereit sein, unverzüglich einen Spieler zu ersetzen. Andernfalls läuft das Spiel ohne ihn weiter; er darf dann jederzeit in das Spielfeld aus dem Wiedereintrittsraum einschwimmen.
- (4) Ein Torwart, der durch einen Austauschspieler ersetzt worden ist, darf bei Wiedereintritt auf jedem Platz spielen.
- (5) Sollte ein Torwart aus einem gesundheitlichen Grund aus dem Spiel ausscheiden, muss der Schiedsrichter seinen sofortigen Ersatz durch einen Austauschspieler gestatten; dieser Spieler muss die Torwartkappe tragen.

§ 323 Kampfgericht

- (1) In der Regel setzt sich das Kampfgericht aus zwei Schiedsrichtern, zwei Torrichtern, zwei Zeitnehmern und zwei Sekretären zusammen; sie haben nachstehend genannte Aufgaben. In einem Spiel mit zwei Schiedsrichtern, aber ohne Torrichter müssen die Schiedsrichter die Aufgaben der Torrichter (ohne deren Signale) übernehmen (s. § 326 Abs. 2).

Anmerkung:

Die Flaggensignale R und S im Anhang „Anzeige der Kampfrichter“ sind durch die vier entsprechenden Handzeichen zu ersetzen.

- (2) Die Kampfrichter können wie folgt eingesetzt werden.
- a) Schiedsrichter und Torrichter:
 - zwei Schiedsrichter und zwei Torrichter
 - zwei Schiedsrichter ohne Torrichter
 - ein Schiedsrichter und zwei Torrichter
 - b) Zeitnehmer und Sekretäre:
 - ein Zeitnehmer und ein Sekretär:
Der Zeitnehmer nimmt die Zeit des ununterbrochenen Ballbesitzes einer Mannschaft (§ 337 Abs. 18).

Der Sekretär nimmt die tatsächliche Spielzeit, die Aus-Zeiten und die Pausen zwischen den Spielabschnitten sowie die Ausschlusszeiten von Spielern, die nach diesen Regeln aus dem Spielfeld gewiesen wurden. Er ist für das Spielprotokoll (§ 328 Abs. 1 Buchst. a) verantwortlich und muss die Ausschlusszeiten der Spieler festhalten, die entsprechend den Regeln aus dem Spielfeld gewiesen worden sind.

- zwei Zeitnehmer und ein Sekretär:

Zeitnehmer 1 nimmt die tatsächliche Spielzeit, die Aus-Zeiten und die Pausenzeiten. Zeitnehmer 2 nimmt die Zeit des ununterbrochenen Ballbesitzes einer Mannschaft (§ 337 Abs. 18).

Der Sekretär ist für das Spielprotokoll verantwortlich (§ 328 Abs. 1 Buchst. a) und erledigt die Aufgaben nach § 328.

- zwei Zeitnehmer und zwei Sekretäre:

Zeitnehmer 1 nimmt die tatsächliche Spielzeit, die Aus-Zeiten und die Pausen zwischen den Spielabschnitten.

Zeitnehmer 2 nimmt die Zeit des ununterbrochenen Ballbesitzes einer Mannschaft (s. § 337 Abs. 18).

Sekretär 1 ist für das Spielprotokoll verantwortlich (s. § 328 Abs. 1 Buchst. a).

Sekretär 2 übernimmt die Aufgabe nach § 328 Buchstabe b, c, d.

§ 324 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter besitzen die vollkommene Kontrolle über das Spiel. Sie haben auf die Einhaltung der WB zu Achten und diese durchzusetzen. Ihre Autorität gegenüber den Spielern ist während der ganzen Zeit wirksam, solange sie und die Spieler sich im Bereich des Bades aufhalten. Alle Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind endgültig; ihre Auslegung der Regeln muss für die Dauer des Spieles befolgt werden. Die Schiedsrichter dürfen bei der Beurteilung von Spielsituationen nur von dem ausgehen, was sie tatsächlich sehen, und nicht von dem, was sie vermuten.
- (2)
 - a) Die Schiedsrichter müssen den Beginn und Wiederbeginn eines Spieles anpfeifen und Tore, Torabwürfe, Eckwürfe (ob von den Torrichtern angezeigt oder nicht), Schiedsrichtereinwürfe und Regelverstöße anzeigen. Ein Schiedsrichter darf seine Entscheidung ändern, solange der Ball noch nicht wieder im Spiel ist.
 - b) Die Schiedsrichter müssen mit einer gelben und einer roten Karte ausgerüstet sein. Durch Zeigen der gelben Karte wird der Trainer/Mannschaftsbegleiter verwarnet, durch Zeigen der roten Karte wird der Trainer/Mannschaftsbegleiter aus dem Wettkampfbereich verwiesen. Die Verwarnung bzw. die Verweisung aus dem Wettkampfbereich muss in das Wettkampfprotokoll eingetragen werden.
- (3) Die Schiedsrichter müssen die Anzeige eines Regelverstoßes unterlassen, wenn nach ihrer Ansicht hierdurch ein Vorteil für die Mannschaft des schuldigen Spielers entstehen würde. Die Schiedsrichter dürfen nicht auf einfachen Fehler erkennen, solange es noch eine Möglichkeit gibt, den Ball zu spielen.

(Beachte:)

Die Schiedsrichter müssen diesen Grundsatz voll ausnutzen. Sie sollen z. B. nicht einen Fehler zu Gunsten eines Spielers anzeigen, der den Ball besitzt und auf das gegnerische Tor zu schwimmt; denn dies würde einen Vorteil für die Mannschaft des schuldigen Spielers bedeuten.)

- (4) Die Schiedsrichter dürfen jeden Spieler, Austauschspieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter oder Zuschauer aus dem Wettkampfbereich verweisen, wenn deren Verhalten sie daran hindert, ihren Pflichten ordnungsgemäß und unbefangen nachzukommen.

- (5) Die Schiedsrichter können das Spiel jederzeit abbrechen, wenn nach ihrer Meinung das Verhalten der Spieler oder Zuschauer oder andere Umstände die einwandfreie Durchführung des Spiels verhindern. Wenn das Spiel abgebrochen werden musste, haben die Schiedsrichter dem zuständigen Rundenleiter unter Schilderung des Sachverhalts binnen drei Tagen zu berichten. Wenn sich feststellen lässt, welche Spieler an dem Grund des Abbruchs beteiligt waren, ist das Spiel für deren Mannschaft(en) als verloren nach § 314 zu werten.
- (6) In einem Spiel mit einem Schiedsrichter muss dieser auf der Seite des Protokolltisches amtierend; die Torrichter müssen auf der gegenüberliegenden Seite sitzen.

§ 325 Zweischiedsrichtersystem

- (1) Die Schiedsrichter haben die absolute Machtbefugnis während des Spiels und gleiches Recht, Regelverstöße festzustellen und Strafen zu verhängen. Meinungsverschiedenheiten der Schiedsrichter bilden keine Grundlage für einen Einspruch oder eine Klage.
- (2) Der Turnierleiter kann die Seite bestimmen, von der aus die Schiedsrichter amtierend.
- (3) Zu Beginn eines Spielabschnittes gibt der Schiedsrichter das Zeichen zum Spielbeginn, der an der Seite des Protokolltisches amtiert.
- (4) Vor Wiederbeginn eines Spiels müssen sich die Schiedsrichter davon überzeugen, dass die Mannschaften mit der richtigen Zahl von Spielern im Wasser sind.
- (5) Nach einem Torgewinn gibt der Schiedsrichter, der im Angriffsraum amtiert, als das Tor erzielt wurde, das Zeichen zum Wiederbeginn.
- (6) Jeder Schiedsrichter darf in jedem Teil des Spielfeldes einen Regelverstoß feststellen. Aber jeder Schiedsrichter muss vor allem sein Augenmerk auf die Angriffssituation lenken, wenn sich der Angriff gegen das Tor zu seiner Rechten richtet. Der Schiedsrichter im Nichtangriffsraum soll nicht näher zum angegriffenen Tor stehen als auf Höhe des am weitesten zurückliegenden Spielers der angreifenden Mannschaft.
- (7) Wenn der Schiedsrichter entscheidet, dass ein Freiwurf, Torabwurf oder Eckball auszuführen ist, muss er pfeifen; beide Schiedsrichter müssen die Angriffsrichtung zeigen; damit sollen alle an den verschiedenen Stellen des Spielfeldes befindlichen Spieler schnell erkennen können, welcher Mannschaft der Wurf zugesprochen worden ist. Um Zweifel auszuschließen, muss der entscheidende Schiedsrichter die Stelle zeigen, von der aus der Wurf auszuführen ist.
- (8) Das Zeichen für einen Strafwurf muss der Schiedsrichter im Angriffsraum geben; wenn jedoch ein Spieler wünscht, den Wurf mit der linken Hand auszuführen, kann der Schiedsrichter im Nichtangriffsraum das Zeichen geben.
- (9) Wenn gleichzeitig von beiden Schiedsrichtern Freiwürfe derselben Mannschaft zuerkannt werden, fällt der Wurf dem Spieler zu, den der Schiedsrichter im Angriffsraum verhängt hat.
- (10) Wenn gleichzeitig einfache Fehler für beide Mannschaften festgestellt werden, ist ein Schiedsrichtereinwurf auszuführen, den der Schiedsrichter im Angriffsraum ausführt.
- (11) Wenn ein Schiedsrichter gegen die eine Mannschaft einen Ausschlussfehler verhängt und im gleichen Augenblick der andere einen Strafwurffehler gegen die zweite Mannschaft,

sind beide regelverletzenden Spieler auszuschließen; ein Schiedsrichtereinwurf ist auszuführen.

- (12) Wenn zur gleichen Zeit ein Schiedsrichter auf einen einfachen Fehler entscheidet und der andere einen Ausschlussfehler oder Strafwurffehler verhängt, muss der Ausschlussfehler oder der Strafwurffehler verhängt werden.
- (13) Wenn gleichzeitig Strafwurffehler für beide Mannschaften verhängt werden, ist zunächst der Wurf durch die Mannschaft auszuführen, die zuletzt im Ballbesitz war. Nach dem zweiten Strafwurf beginnt das Spiel wieder mit einem Freiwurf auf der Spielfeldmitte durch die den ersten Strafwurf ausführende Mannschaft.

§ 326 Torrichter

- (1) Die Torrichter sitzen auf der Seite des Protokolltisches, jeder in Höhe der verlängerten Torlinie am Ende des Spielfeldes.

Sie haben folgende Aufgaben:

- a) mit einem senkrecht ausgestreckten Arm anzuzeigen, wenn die Spieler sich bei Beginn eines Spielabschnittes ordnungsgemäß auf ihrer eigenen Torlinie befinden,
 - b) mit beiden senkrecht ausgestreckten Armen einen unkorrekten Beginn oder Wiederbeginn anzuzeigen,
 - c) mit einem waagrecht und in die jeweilige Angriffsrichtung zeigenden Arm einen Torabwurf anzuzeigen,
 - d) mit einem waagrecht und in die jeweilige Angriffsrichtung zeigenden Arm einen Eckwurf anzuzeigen,
 - e) mit beiden ausgestreckten und überkreuzten Armen ein Tor anzuzeigen,
 - f) mit beiden senkrecht ausgestreckten Armen einen regelwidrigen Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Spielers oder eines regelwidrigen Eintritt eines Austauschspielers anzuzeigen.
- (2) Jeder Torrichter muss mit einem Vorrat an Bällen ausgerüstet sein. Er hat einen Ball auf Anweisung des Schiedsrichters dem Torwart für einen Torabwurf oder dem nächsten Spieler der angreifenden Mannschaft zuzuwerfen.

§ 327 Zeitnehmer

- (1) Die Zeitnehmer haben folgende Aufgaben:
 - a) die genauen Zeiten des tatsächlichen Spieles, die Aus-Zeiten und die Pausen zwischen den Spielabschnitten zu nehmen
 - b) die Zeit ununterbrochenen Ballbesitzes jeder Mannschaft zu nehmen;
 - c) die Ausschlusszeiten von Spielern, die aus dem Spielfeld gewiesen worden sind, zusammen mit den Wiedereintrittszeiten solcher Spieler oder ihrer Ersatzspieler zu nehmen;
 - d) das Ende einer Aus-Zeit durch Pfiff anzuzeigen
 - e) hörbar den Beginn der letzten Minute des Spiels oder einer Spielverlängerung anzuzeigen.
- (2) Ein Zeitnehmer muss durch Pfiff (oder sonst wie deutlich, akustisch wirksam und gut hörbar) das Ende jeden Spielabschnittes unabhängig von den Schiedsrichtern anzeigen; sein Signal hat sofortige Wirkung außer:
 - a) wenn ein Schiedsrichter zur gleichen Zeit einen Strafwurf verhängt; dann muss dieser in Übereinstimmung mit diesen Regeln ausgeführt werden;

- b) wenn der Ball sich im Fluge befindet und die Torlinie überschreitet; dann entsteht dadurch ein Torgewinn.

§ 328 Sekretäre

Die Sekretäre haben folgende Aufgaben:

- a) das Spielprotokoll zu führen; es muss die Namen der Spieler, den Spielstand, die Ausschlussfehler, die Strafwurffehler, die Aus-Zeiten und die persönlichen Fehler der Spieler enthalten.
- b) die Ausschlusszeiten von Spielern zu kontrollieren und das Ende der Ausschlusszeit anzuzeigen; dazu müssen sie die mit der Kappenfarbe des Spielers entsprechende Flagge aufzeigen, außer wenn ein Schiedsrichter den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Spielers oder den Eintritt eines Austauschspielers anordnet, sobald dessen Mannschaft den Ballbesitz wieder erlangt hat.
- c) mit der roten Flagge und durch einen Pfiff einen regelwidrigen Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Spielers oder einen regelwidrigen Eintritt eines Austauschspielers oder nach einem Flaggensignal eines Torrichters einen regelwidrigen Wiedereintritt eines Spielers oder Eintritt eines Austauschspielers anzuzeigen; mit diesem Signal ist das Spiel sofort anzuhalten.
- d) unverzüglich die Verhängung eines dritten persönlichen Fehlers gegen einen Spieler anzuzeigen, und zwar:
 - mit der roten Flagge, wenn der dritte persönliche Fehler ein Ausschlussfehler ist;
 - mit der roten Flagge und einem Pfiff, wenn der dritte persönliche Fehler ein Strafwurffehler ist.

§ 329 Spieldauer

- (1) Ein Spiel besteht aus vier Spielabschnitten von acht Minuten tatsächlicher Spielzeit. Die Zeit beginnt am Beginn jedes Spielabschnittes, wenn ein Spieler den Ball berührt. Bei allen Haltsignalen ist die Uhr anzuhalten, bis der Ball die Hand des Spielers verlässt, dessen Mannschaft der Wurf zuerkannt worden ist, oder wenn ein Spieler den Ball nach einem Schiedsrichtereinwurf berührt.
- (2) Zwischen dem ersten und zweiten sowie zwischen dem dritten und vierten Spielabschnitt liegt jeweils eine Pause von zwei Minuten; zwischen dem zweiten und dritten Spielabschnitt beträgt die Pause fünf Minuten. Die Mannschaften und die Mannschaftsbegleiter müssen die Seiten vor Beginn des dritten Spielabschnittes und des zweiten Abschnitts einer Spielverlängerung wechseln.
- (3) Eine sichtbare Uhr soll die Zeit absteigend zeigen, d.h. die Zeit, die noch im jeweiligen Spielabschnitt verbleibt.

§ 329a Aus-Zeit

- (1) Die Dauer einer Auszeit beträgt eine Minute. Eine Mannschaft hat in einem Spiel das Recht auf drei Aus-Zeiten; die dritte Aus-Zeit darf nur während einer Spielverlängerung angefordert werden. Die Trainer / Mannschaftsbegleiter dürfen während einer Aus-Zeit die Mittellinie nicht überschreiten. Der Sekretär muss nach 45 Sekunden ein Signal geben. Die Mannschaften müssen sich in Ihren Spielhälften aufhalten

Die Aus-Zeit kann jederzeit, einschließlich nach einem Torgewinn, von dem Trainer/Mannschaftsbegleiter (wenn kein Trainer vorhanden ist) der im Ballbesitz befindlichen Mannschaft oder der den Schiedsrichtern vor dem Spiel benannten Person (wenn kein Trainer vorhanden ist) durch Zuruf „Aus-Zeit“ und das Handzeichen in Form eines T zum Schiedsrichter oder Sekretär hin angefordert werden. Der Schiedsrichter oder der Sekretär muss durch einen Pfiff das Spiel sofort unterbrechen und die Spieler müssen unverzüglich in ihre eigene Spielhälfte zurückkehren.

- (2) Der Ablauf der Aus-Zeit muss mit einem Signal hörbar angezeigt werden; das Spiel wird dann unverzüglich auf Pfiff des Schiedsrichters durch die im Ballbesitz befindliche Mannschaft von oder hinter der Mittellinie aus wieder begonnen werden, es sei denn, dass eine Aus-Zeit vor der Ausführung eines Straf- oder Eckwurfs angefordert worden ist; diese haben Vorrang;

(Beachte:)

Nach Ende der Aus-Zeit wird die Spielzeit fortgesetzt).

- (3) Wenn der Trainer / Mannschaftsbegleiter der im Ballbesitz befindlichen Mannschaft eine dritte oder weitere Aus-Zeit anfordert, muss das Spiel unterbrochen werden; ein Spieler der gegnerischen Mannschaft bringt den Ball von der Mittellinie aus ins Spiel.
- (4) Wenn der Trainer / Mannschaftsbegleiter der nicht im Ballbesitz befindlichen Mannschaft eine Aus-Zeit anfordert, muss das Spiel unterbrochen werden und der gegnerischen Mannschaft ein Strafwurf zugesprochen werden.
- (5) Beim Wiederbeginn des Spiels nach einer Aus-Zeit können Spieler jeden beliebigen Platz im Spielfeld einnehmen, vorbehaltlich der Regeln über Straf- und Eckwürfe.

§ 330 Spielbeginn

- (1) Bei Beginn jedes Spielabschnittes müssen sich die Spieler auf ihrer eigenen Torlinie mit ungefähr 1 m Zwischenraum und mindestens 1 m Entfernung von den Torpfosten aufstellen. Nicht mehr als zwei Spieler dürfen sich zwischen den Torpfosten aufhalten. Kein Körperteil eines Spielers darf auf der Wasseroberfläche vor der Torlinie sein.
- (2) Wenn sich die Schiedsrichter über die Spielbereitschaft der Mannschaften vergewissert haben, gibt einer durch einen Pfiff das Zeichen zum Spielbeginn und gibt den Ball frei oder wirft ihn in die Spielfeldmitte ein.
- (3) Wenn der Ball mit einem eindeutigen Vorteil für eine Mannschaft freigegeben oder eingeworfen worden ist, muss der Schiedsrichter diesen zurücknehmen und einen Schiedsrichtereinwurf an der Spielfeldmitte ausführen.

§ 331 Torgewinn

- (1) Ein Torgewinn ist erzielt, wenn der Ball vollständig die Torlinie zwischen den Torpfosten und unterhalb der Querlatte überschritten hat.
- (2) Ein Torgewinn kann von überall her innerhalb des Spielfeldes erzielt werden; nur der Torwart darf nicht über die Spielfeldmitte hinaus schwimmen und dort den Ball berühren.
- (3) Ein Torgewinn kann mit jedem Körperteil außer der geballten Faust erzielt werden. Er kann auch durch Dribbeln des Balles in das Tor erzielt werden. Bei Beginn oder

Wiederbeginn des Spiels müssen mindestens zwei Spieler (außer dem verteidigenden Torwart) den Ball absichtlich spielen oder berührt haben, außer:

- bei einem Strafwurf
- bei einem Freiwurf eines Spielers in das eigene Tor
- bei einem unmittelbaren Wurf als Torabwurf
- bei einem unmittelbaren Wurf als Freiwurf außerhalb des 5 m- Raums.

(Beachte:)

a) *Ein Torgewinn kann von einem Spieler erzielt werden, der unmittelbar von außerhalb des 5m-Raums wirft, nachdem seiner Mannschaft ein Freiwurf von außerhalb des 5m-Raums für einen Regelverstoß außerhalb des 5m-Raums zuerkannt worden ist. Wenn sich bei der Feststellung eines Regelverstoßes der Ball näher dem Tor der verteidigenden Mannschaft befindet, ist ein Torgewinn zuzuerkennen, wenn der Ball unverzüglich an die Stelle zurück gebracht wird, an der der Regelverstoß begangen worden ist und er dann unmittelbar von dieser Stelle aus ausgeführt wird.*

b) *Ein Torgewinn kann unmittelbar nach Wiederbeginn eines Spiels nicht erzielt werden:*

- *nach einer Auszeit*
- *nach einem Torgewinn*
- *nach einer Verletzung (auch einer blutenden)*
- *nach dem Wiederaufsetzen der Kappe*
- *wenn sich der Schiedsrichter den Ball geben lässt*
- *wenn der Ball das Spielfeld seitlich verlassen hat.)*

(4) Es ist als Torgewinn zu werten, wenn bei Ablauf von 30 Sekunden Ballbesitz oder am Ende eines Spielabschnittes der Ball sich im Flug befindet und die Torlinie zwischen den Torpfosten passiert.

(Beachte:)

a) *Wenn unter Beachtung dieser Regel der Ball das Tor passiert, nachdem er einen Torpfosten, die Querlatte, den Torwart oder einen verteidigenden Spieler getroffen hat und/oder vom Wasser abspringt, muss dies als Torgewinn gewertet werden. Wenn das Ende eines Spielabschnittes angezeigt wurde und der Ball dann absichtlich von einem angreifenden Spieler auf dem Weg ins Tor gespielt oder berührt wird, darf das nicht als Torgewinn anerkannt werden.*

b) *Wenn der Ball in Richtung Tor fliegt und der Torwart oder ein anderer verteidigender Spieler das Tor herunterzieht oder ein verteidigender Spieler (außer dem Torwart) innerhalb seines eigenen 5m-Raums den Ball mit der Faust schlägt, um einen Torgewinn zu verhindern, muss der Schiedsrichter einen Strafwurf verhängen; dabei muss er davon ausgehen, dass nach seiner Meinung Ball die Torlinie überschritten hätte, wenn dieser Regelverstoß nicht begangen en wäre.*

c) *Wenn der Ball im Fluge Richtung Tor auf dem Wasser landet und dann vollständig über die Torlinie treibt, darf der Schiedsrichter dies nur dann als Torgewinn werten, wenn der Ball über die Torlinie unmittelbar auf Grund des Wurfes treibt.)*

§ 332 Wiederbeginn nach einem Torgewinn

Nach einem Torgewinn müssen die Spieler einen beliebigen Platz in ihrer Spielhälfte einnehmen. Kein Körperteil eines Spielers darf an der Wasseroberfläche vor der Mittellinie sein. Ein

Schiedsrichter muss den Wiederbeginn des Spiels anpfeifen. Die tatsächliche Spielzeit beginnt, wenn der Ball die Hand eines Spielers der Mannschaft verlässt, die den Torgewinn nicht erzielt hat. Ein regelwidriger Wiederbeginn muss wiederholt werden.

§ 333 Torabwurf

- (1) Ein Torabwurf muss zuerkannt werden,
- a) wenn der Ball vollständig die Torlinie mit Ausnahme des Raumes zwischen den Torpfosten und unterhalb der Querlatte überschritten hat, nachdem er zuletzt von irgendeinem Spieler mit Ausnahme des Torwarts der verteidigenden Mannschaft berührt worden ist;
 - b) wenn der Ball die Torlinie zwischen den Torpfosten und unterhalb der Querlatte überschreitet oder die Torpfosten, die Querlatte oder den verteidigenden Torwart trifft unmittelbar
 - nach einem Freiwurf innerhalb des 5m-Raums;
 - nach einem Freiwurf außerhalb des 5m-Raums, der nicht in Übereinstimmung mit den Regeln ausgeführt wird;
 - nach einem vom gegnerischen Tor nicht unmittelbar ausgeführten Torabwurf;
 - nach einem Eckwurf.
- (2) Der Torabwurf muss vom Torwart oder einem anderen Spieler der verteidigenden Mannschaft innerhalb des 2m-Raums ausgeführt werden. Ein regelwidriger Torabwurf muss wiederholt werden.

(Beachte:)

Ein Freiwurf, Torabwurf oder Eckwurf darf nicht ungebührlich hinausgezögert werden; er muss so ausgeführt werden, dass die anderen Spieler beobachten können, wenn der Ball die Hand des Spielers verlässt. Spieler machen oft den Fehler, den Wurf zu verzögern, weil sie die Bestimmungen in § 336 Abs. 4 übersehen, die es dem Werfer gestatten, den Ball zu dribbeln, ehe er ihn zu einem anderen Spieler abgibt. Der Wurf kann so unmittelbar ausgeführt werden, auch wenn der Werfer im Augenblick keinen Partner findet, dem er den Ball zuspielen kann. In diesem Falle darf er den Wurf so ausführen, indem er ihn aus der erhobenen Hand auf die Wasseroberfläche fallen lässt [Bild 1] oder indem er ihn in die Luft wirft [Bild 2], um dann mit ihm zu schwimmen oder mit ihm zu dribbeln.)

§ 334 Eckwürfe

- (1) Ein Eckwurf muss angeordnet werden, wenn der Ball vollständig die Torlinie mit Ausnahme des Raumes zwischen den Torpfosten und unterhalb der Querlatte überschritten hat, nachdem er zuletzt von dem Torwart der verteidigenden Mannschaft berührt worden ist oder wenn ein Spieler der verteidigenden Mannschaft den Ball mit Absicht über die Torauslinie wirft.
- (2) Der Eckwurf muss durch einen Spieler der angreifenden Mannschaft von der 2-m-Marke an der Seite ausgeführt werden, an der der Ball die Torlinie überschritten hat. Der Wurf braucht nicht durch den nächsten Spieler, muss aber ohne ungebührliche Verzögerung ausgeführt werden.

(Beachte:)

Zur Ausführung des Wurfes s. § 333 Abs. 2)

- (3) Bei der Ausführung eines Eckwurfes darf sich kein Spieler der angreifenden Mannschaft im 2-m-Raum befinden.
- (4) Ein Eckwurf, der von der falschen Stelle aus ausgeführt wird oder ehe die Spieler der angreifenden Mannschaft den 2 m-Raum verlassen haben, muss wiederholt werden.

§ 335 Schiedsrichtereinwurf

- (1) Ein Schiedsrichtereinwurf muss ausgeführt werden,
 - a) wenn bei Beginn eines Spielabschnittes ein Schiedsrichter der Meinung ist, dass der Ball sich in einer für eine Mannschaft günstigen Position liegt;
 - b) wenn ein oder mehr Spieler beider Mannschaften zur gleichen Zeit einen Regelverstoß begehen und es dem Schiedsrichter nicht möglich ist zu entscheiden, wer zu erst einen Regelverstoß begangen hat;
 - c) wenn beide Schiedsrichter zur gleichen Zeit pfeifen um einfache Fehler gegen beide Mannschaften anzuzeigen;
 - d) wenn der Ball ein höher gelegenes Hindernis trifft oder sich dort festsetzt.
- (2) Bei einem Schiedsrichtereinwurf muss der Schiedsrichter den Ball nahe derselben seitlichen Position, wo sich der Vorfall ereignete, so in das Spielfeld werfen, dass die Spieler beider Mannschaften die gleiche Möglichkeit haben, ihn zu erreichen. Ein Schiedsrichtereinwurf, der nach einem Vorfall im 2-m-Raum gegeben wird, muss auf der 2-m-Linie ausgeführt werden.
- (3) Wenn bei einem Schiedsrichtereinwurf der Schiedsrichter der Meinung ist, dass der Ball eingeworfen worden ist, dass dies einen deutlichen Vorteil für eine Mannschaft bedeutet, muss der Schiedsrichtereinwurf wiederholt werden.

§ 336 Freiwürfe

- (1) Ein Freiwurf muss von der Stelle aus, an der der Regelverstoß begangen wurde, ausgeführt werden außer in folgenden Fällen:
 - a) Wenn der Ball weiter vom Tor der verteidigenden Mannschaft entfernt ist, muss der Freiwurf an der Stelle ausgeführt werden, an der er sich gerade befindet.
 - b) Wenn der Regelverstoß von einem verteidigenden Spieler innerhalb seines 2-m-Raums begangen wurde, muss der Freiwurf gegenüber der Stelle, an der der Regelverstoß begangen wurde, oder, wenn der Ball sich außerhalb des 2-m-Raums befindet, an der Stelle, an der er sich gerade befindet, ausgeführt werden.
 - c) Auf Grund anderer Bestimmungen in diesen Regeln.

Der Freiwurf, der an falscher Stelle ausgeführt worden ist, ist zu wiederholen.

- (2) Die Zeit, die einem Spieler für die Ausführung eines Freiwurfs zugestanden wird, steht im Ermessen des Schiedsrichters; sie muss in vernünftigen Grenzen und ohne ungebührliche Verzögerung liegen; die Ausführung braucht auch nicht unverzüglich zu geschehen. Es ist ein Regelverstoß, wenn ein Spieler, der bereit ist, einen Freiwurf auszuführen, dies nicht tut.
- (3) Verantwortlich für die Rückgabe des Balles an den Spieler, der den Freiwurf ausführen soll, ist die Mannschaft, der der Freiwurf zugesprochen worden ist.

- (4) Der Freiwurf muss so ausgeführt werden, dass alle Spieler beobachten können, wenn der Ball die Hand des den Wurf ausführenden Spielers verlässt; ihm ist es gestattet, den Ball zu tragen oder zu dribbeln, ehe er ihn einem anderen Spieler abgibt. Der Ball ist sofort im Spiel, wenn er die Hand des den Wurf ausführenden Spielers verlässt.

(Beachte:)

Zur Ausführung des Wurfs s. Abs. 2)

§ 337 Einfache Fehler

- (1) Es ist ein einfacher Fehler einen der in Abs. 2 bis 19 genannten Regelverstöße zu begehen. Sie müssen mit einem Freiwurf für die gegnerische Mannschaft geahndet werden.

(Beachte:)

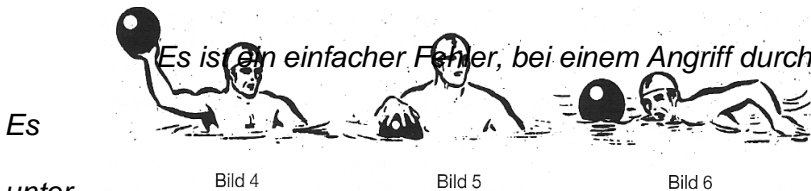
Die Schiedsrichter müssen nach diesen Regeln einfache Fehler ahnden, um es der angreifenden Mannschaft zu ermöglichen, eine Vorteilssituation auszunutzen. Der Schiedsrichter muss jedoch auch die Vorteilsregel in § 324 Abs. 3 beachten.)

- (2) Kein Spieler darf, ehe der Schiedsrichter das Zeichen zum Beginn eines Spielabschnittes gegeben hat, die Torlinie überschreiten. Der Freiwurf muss an der Stelle ausgeführt werden, an der der Regelverstoß begangen wurde, oder an der Mittellinie, wenn der Ball noch nicht ins Spiel gebracht worden ist.



Bild 3

- (3) Einem Spieler darf bei Beginn eines Spielabschnittes oder zu einer anderen Zeit während des Spieles nicht geholfen werden.
- (4) Kein Spieler darf sich an den Torpfosten oder deren Befestigungen festhalten oder sich von ihnen abstoßen, sich während des tatsächlichen Spiels an den Seiten oder Enden des Spielfeldes festhalten oder sich von ihnen abstoßen oder sich am Geländer festhalten außer bei Beginn eines Spielabschnittes.
- (5) Es ist verboten, am Spiel aktiv teilzunehmen und dabei auf dem Beckenboden zu stehen, während des Spiels zu laufen oder vom Beckenboden hochzuspringen, um den Ball zu spielen oder den Gegner anzugreifen. Diese Regel gilt nicht für den Torwart, solange er sich im 5m-Raum aufhält.
- (6) Der Ball darf während des Angriffs eines Gegenspielers nicht unter Wasser genommen oder gehalten werden.



(Beachte:)

Es

unter

Es ist ein einfacher Fehler, bei einem Angriff durch den Gegner der Ball unter Wasser gedrückt wird [Bild 3]. ist gleichgültig, ob der Ball gegen seinen Willen Wasser gedrückt wird. Wichtig ist, dass der Fehler gegen den Spieler ausgesprochen wird, der in dem Augenblick im Ballbesitz war, als der Ball unter Wasser genommen wurde. Der Regelverstoß kann nur begangen werden, wenn ein Spieler den Ball unter Wasser nimmt, solange er angegriffen wird. Wenn der Torwart hoch aus dem Wasser springt, um einen Schuss abzuwehren, sich danach zurücksinken lässt und dabei den Ball unter Wasser nimmt, begeht er keinen Regelverstoß. Wenn er aber dann bei einem Angriff durch einen Gegner den Ball unter Wasser hält, begeht er einen Regelverstoß; wenn er damit ein wahrscheinliches Tor verhindert, muss ein Strafwurf nach § 339 Abs. 2 verhängt werden.)

(7)
Faust
für
5m-



Der Ball darf nicht mit der geballten Faust geschlagen werden. Diese Regel gilt nicht den Torwart, solange er sich im 5m-Raum aufhält.

(8)
Händen
werden.
Torwart,
aufhält.



Der Ball darf nicht mit beiden Händen gleichzeitig gespielt oder berührt. Diese Regel gilt nicht für den Torwart, solange er sich im 5m-Raum aufhält.

(9) Ein Gegner, der nicht den Ball hält, darf nicht behindert werden, und seine freie Bewegung darf nicht beeinträchtigt werden. Aufschwimmen auf die Schultern, den Rücken und die Beine eines Gegners gilt als Behindern. "Halten" ist Heben, Tragen und Berühren des Balles. Dribbeln gilt nicht als „Halten“.

(Beachte:)

a) Der Schiedsrichter muss zuerst überlegen, ob der Gegner den Ball hält. Wenn dies zutrifft, darf der angreifende Spieler nicht wegen Behinderns bestraft werden. Ein Spieler hält auch dann den Ball, wenn er ihn über dem Wasser hoch hält [Bild 4]. Der Spieler hält auch dann den Ball, wenn er mit ihm in der Hand schwimmt oder ihn an der Wasseroberfläche liegend hält [Bild 5]. Schwimmen mit dem Ball [Dribbeln s. Bild 6] ist nicht als Halten zu betrachten.

b) Häufig wird ein Spieler auch dadurch behindert, dass ein Spieler über seine Beine schwimmt [Bild 7] und dadurch seine Geschwindigkeit, mit der er sich fortbewegt, verringert und die Beinbewegung behindert. Auf die Schultern des Gegners zu schwimmen ist ebenfalls unzulässig. Behindern des Gegners kann auch durch den Spieler begangen werden, der sich im Ballbesitz befindet; Bild 8 zeigt einen Spieler, der eine Hand auf den Ball hält und dabei versucht, seinen Gegner wegzudrücken, um mehr Raum für sich zu gewinnen. Bild 9 zeigt einen Spieler, der sich im Ballbesitz befindet und seinen Gegner behindert, indem er ihn mit seinem Kopf wegstößt. Beachtet werden müssen die Bilder 8 und 9, weil jede heftige Bewegung des sich im Ballbesitz befindenden Spielers Schlagen oder sogar Brutalität bedeuten könnte; die Bilder wollen Behindern ohne heftige Bewegung illustrieren.

Ein Spieler kann sogar eine Regelverstoß durch Behindern begehen, auch wenn er den Ball nicht hält oder berührt. Bild 10 zeigt einen Spieler, der absichtlich seinem Gegner mit seinem Körper und mit ausgebreiteten Armen den Weg

versperrt und ihm dadurch den Zugang zum Ball unmöglich macht. Dieser Regelverstoß wird oft an der Spielfeldgrenze begangen.)

- (10) Der Spieler darf seinen Gegner, der den Ball hält nicht stoßen oder sich von ihm abstoßen.

(Beachte:)

Stoßen kann verschiedene Formen haben: mit der Hand [Bild 11] oder mit dem Fuß [Bild 12]. In diesen bildlich dargestellten Fällen ist ein Freiwurf für einen einfachen Fehler zu verhängen. Die Schiedsrichter müssen jedoch zwischen Stoßen mit dem Fuß und Treten unterscheiden; letzteres wird dann ein Ausschlussfehler oder sogar Brutalität. Wenn der Fuß bei Bewegungsbeginn schon den Gegner berührt, bedeutet dies gewöhnlich Stoßen, aber wenn die Bewegung schon beginnt, ehe eine Berührung mit dem Gegner besteht, sollte dies generell als Treten angesehen werden.)

- (11) Ein Spieler der Mannschaft, die sich im Ballbesitz befindet, darf keinen Regelverstoß durch Behinderung einer Gegners (Bild 10) oder Stoßen des Gegners oder Abstoßen von ihm (Bild 11) begehen, ehe ein Freiwurf, Torabwurf oder Eckwurf ausgeführt worden ist.
- (12) Ein Spieler darf sich nicht innerhalb des 2m-Raums vor dem gegnerischen Tor aufhalten, es sei denn hinter der Linie des Balles. Es ist kein Regelverstoß, wenn ein Spieler den Ball in den 2m-Raum nimmt und ihn dann einem Mitspieler zuspielt, der sich hinter der Linie des Balles befindet, und diesen sofort auf das Tor wirft, ehe der erste Spieler den 2-m-Raum verlassen konnte.

(Beachte:)

Wenn der in Abs. 13 genannte Mitspieler nicht auf das Tor wirft, muss der Spieler, der den Ball zugespielt hat, den 2-m- Raum sofort verlassen, um nicht nach dieser Regel bestraft zu werden.)

- (13) Ein Strafwurf darf nicht anders als vorgeschrieben ausgeführt werden.

(Beachte:)

Ausführung s. § 340 Abs. 4.)

- (14) Die Ausführung eines Freiwurfs, Torabwurfs oder Eckwurfs darf nicht ungebührlich verzögert werden (siehe Klammervermerk zu § 333 Abs. 2.)
- (15) Der Torwart darf nicht über die Spielfeldmitte hinausschwimmen oder dort den Ball berühren.
- (16) Es darf keine Zeit vergeudet werden.

(Beachte:)

Ein Schiedsrichter darf immer einen einfachen Fehler nach dieser Regel anzeigen, ehe die Zeit des 30 Sekunden-Ballbesitzes abgelaufen ist. Ist der Torwart der einzige Spieler in der anderen Spielhälfte, muss es als Zeitvergeudung angesehen werden, wenn er sich in der anderen Spielhälfte befindet, um das Spiel oder einer Spielverlängerung vorzuzugreifen, ob die Zeit absichtlich vergeudet wird, ehe



Bild 11

Bild 12

- (17) Eine Mannschaft darf nicht länger als 30 Sekunden tatsächlicher Spielzeit im Ballbesitz bleiben, ohne auf das Tor des Gegners zu schießen. Der Zeitnehmer, der die Zeit des Ballbesitzes nimmt, muss die Uhr zurückstellen,

- a) wenn der Ball die Hand des Spielers verlassen hat, der auf das Tor schießt. Wenn der Ball von einem Torpfosten, der Querlatte oder dem Torwart in das Spielfeld zurückspringt, beginnt die Zeit des Ballbesitzes erst dann, wenn er in den Besitz einer der beiden Mannschaften kommt.
- b) wenn der Ball in den Besitz der gegnerischen Mannschaft kommt. „Ballbesitz“ liegt dann nicht vor, wenn er im Fluge von einem gegnerischen Spieler nur berührt wird;
- c) wenn der Ball nach einem Ausschlussfehler, Strafwurffehler, Torabwurf, Eckwurf oder Schiedsrichtereinwurf ins Spiel kommt. Sichtbare Uhren sollen die absteigende Zeit (d.h. die Zeit, die für den Ballbesitz bleibt) anzeigen.

(Beachte:)

Zeitnehmer und Schiedsrichter müssen entscheiden, ob es sich um einen Torschuss handelte oder nicht; die Schiedsrichter aber haben die letzte Entscheidung.)

- (18) Der Ball darf nicht aus dem Spielfeld geworfen werden. Er ist auch dann außerhalb des Spielfeldes, wenn er von einer Spielfeldseite oberhalb des Wassers zurückprallt.

§ 338 Ausschlussfehler

- (1) Es bedeutet einen Ausschlussfehler, wenn ein Spieler einen der in Abs. 4 bis 18 genannten Regelverstöße begeht. Der Ausschlussfehler ist, wenn diese Regeln nichts anderes bestimmen, mit einem Freiwurf für die gegnerische Mannschaft und dem Ausschluss des Spielers, der den Fehler begangen hat, zu ahnden.
- (2) Der ausgeschlossene Spieler muss zu seinem Wiedereintrittsraum zurück schwimmen, ohne das Wasser zu verlassen. Ein ausgeschlossener Spieler, der das Wasser verlässt (außer nach dem Eintritt eines Austauschspielers), macht sich eines Regelverstößes nach Abs. 10 schuldig.

(Beachte:)

Ein ausgeschlossener Spieler, auch der, der nach diesen Regeln für den Rest des Spiels ausgeschlossen ist, muss im Wasser bleiben und zum Wiedereintrittsraum schwimmen, ggf. auch unter Wasser, ohne das Spiel zu stören. Er darf aus dem Spielfeld zu jedem Punkt an der Torlinie schwimmen und von dort aus hinter dem Tor zum Wiedereintrittsraum; er darf dabei die Torbefestigung nicht berühren. Beim Erreichen des Wiedereintrittsraums muss er sichtbar an der Wasseroberfläche auftauchen, bevor er oder ein Austauschspieler in das Spiel entsprechend diesen Regeln wieder eintreten darf. Der ausgeschlossene Spieler braucht nicht im Wiedereintrittsraum auf den Austauschspieler zu warten.)

- (3) a) Der ausgeschlossene Spieler oder ein Austauschspieler darf in das Spielfeld einschwimmen, je nachdem welches der folgenden Ereignisse am frühesten eintritt:
 - nach Ablauf von 20 Sekunden tatsächlichem Spiels. Der Sekretär muss die der Kappenfarbe des Spielers entsprechende Flagge heben, wenn der ausgeschlossene Spieler den Wiedereintrittsraum entsprechend diesen Regeln erreicht hat;
 - nach einem Torgewinn;
 - nach Gewinn des Ballbesitzes (d.h. Kontrolle über den Ball) während der tatsächlichen Spielzeit. Der Schiedsrichter muss den Wiedereintritt sofort anzeigen, wenn der Ballbesitz sich ändert. Der Schiedsrichter im Nichtangriffsraum muss das Zeichen zum Wiedereintritt durch ein Einwinksignal mit der Hand geben;
 - nach Gewinn des Ballbesitzes zu Beginn eines neuen Spielabschnitts durch einen Spieler der Mannschaft des ausgeschlossenen Spielers. Der Schiedsrichter im

Nichtangriffsraum muss den Wiedereintritt durch ein Einwinksignal mit der Hand geben;

- b) Der ausgeschlossene Spieler oder ein Austauschspieler darf in das Spielfeld aus dem Wiedereintrittsraum einschwimmen; er muss dabei Folgendes beachten:
- Er muss ein Zeichen des Schiedsrichters oder Sekretärs erhalten haben.
 - Er darf nicht von der Seite des Beckens oder Spielfeldes herein springen oder sich von diesen abstoßen.
 - Er darf nicht die Torbefestigung berühren.
 - Ein Austauschspieler darf erst dann an die Stelle des ausgeschlossenen Spielers treten, wenn dieser seinen Wiedereintrittsraum erreicht hat.
- c) Nach einem Torgewinn darf ein ausgeschlossener Spieler oder ein Austauschspieler von jeder Stelle aus in das Spielfeld eintreten.
- d) Die vorgenannten Bedingungen gelten auch für den Eintritt eines Austauschspielers, wenn der ausgeschlossene Spieler drei persönliche Fehler begangen hat oder aus einem anderen Grunde für den Rest des Spiels entsprechend diesen Regeln ausgeschlossen worden ist.

(Beachte:)

- a) *Ein Austauschspieler darf nicht durch den Schiedsrichter eingewinkt werden, noch darf der Sekretär den Ablauf der 20 Sekunden-Zeit anzeigen, ehe nicht der ausgeschlossene Spieler seinen Wiedereintrittsraum erreicht hat. Dies gilt auch für den Wiedereintritt eines Austauschspielers, der einen für den Rest des Spiels ausgeschlossenen Spieler ersetzen soll. Wenn der ausgeschlossene Spieler nicht zum Wiedereintrittsraum zurückkehrt, darf der Austauschspieler erst nach einem Torgewinn oder am Ende eines Spielabschnitts eintreten.*
- b) *Für das Einwinken zum Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Spielers oder den Eintritt eines Austauschspielers ist in erster Linie der Schiedsrichter im Nichtangriffsraum zuständig. Der Schiedsrichter im Angriffsraum darf jedoch auch eingreifen; dann sind die Zeichen beider Schiedsrichter gültig. Wenn ein Schiedsrichter einen regelwidrigen Wiedereintritt vermutet oder der Torrichter einen solchen anzeigt, sollte er sich zunächst vergewissern, ob nicht etwa der andere Schiedsrichter den Wiedereintritt angezeigt hat.*
- c) *Ehe der Schiedsrichter im Nichtangriffsraum einen ausgeschlossenen Spieler zum Wiedereintritt oder einen Austauschspieler zum Eintritt in das Spiel einwinkt, sollte er zunächst abwarten, ob der Schiedsrichter im Angriffsraum pfeift, um die gegnerische Mannschaft in den Ballbesitz zu bringen.*
- d) *Ein Ballwechsel ereignet sich nicht nur wegen des Endes eines Spielabschnitts, sondern ein ausgeschlossener Spieler oder ein Austauschspieler muss wieder eintreten dürfen, wenn seine Mannschaft beim Anschwimmen zu Beginn des nächsten Spielabschnitts in den Ballbesitz kommt. Wenn ein Spieler beim Zeichen des Endes eines Spielabschnitts ausgeschlossen ist, müssen sich die Schiedsrichter und der Sekretär vor dem Zeichen zum Wiederbeginn des Spiels davon überzeugen, ob die Mannschaften mit der richtigen Zahl von Spielern im Wasser sind.)*
- (4) Ein Spieler darf nicht das Wasser verlassen oder auf den Treppen oder an der Seite des Bades sitzen oder stehen, es sei denn bei Unfall, Verletzung oder Krankheit oder mit Erlaubnis eines Schiedsrichters.

- (5) Ein Spieler darf nicht die Ausführung eines Freiwurfs, Torabwurfs oder Eckwurfs stören einschließlich;
- a) den Ball vorsätzlich wegwerfen oder ihn nicht freigeben, um dadurch den normalen Spielablauf zu verhindern;
- b) versuchen den Ball zu spielen, ehe er die Hand des Werfers verlässt.

(Beachte:)

a) Ein Spieler wird nicht nach dieser Regel bestraft, wenn er das Pfeifsignal nicht hört, weil er unter Wasser ist. Die Schiedsrichter müssen entscheiden, ob der Spieler vorsätzlich gehandelt hat.

b) Störung eines Wurfes liegt dann vor, wenn der Wurf behindert oder verzögert oder es verhindert wird, dass der Ball in die Hand des Spielers gelangt, der den Wurf ausführen soll, oder wenn die Ausführung des Wurfes durch einen

dadurch gestört wird, Wurfes oder die Bewegung eines Strafwurfes s. Zur



Bild 13

Bild 14

gegnerischen Spieler dass er die Richtung des blockiert [Bild 13] des Werfers behindert [Bild Behinderung Abs. 16.)

- (6) Ein Spieler darf außerhalb des 5m-Raums nicht versuchen, einen Wurf oder das Spielen des Balles mit zwei Händen abzuwehren.



Bild 15

- (7) Ein Spieler darf nicht absichtlich in das Gesicht eines Gegners spritzen.

(Beachte:)

a) Spritzen wird häufig als eine unfaire Taktik angewandt, wird aber oft nur in einer eindeutigen Situation bestraft, wenn Spieler sich gegenseitig ins Gesicht sehen [Bild 15]. Es kann jedoch auch weniger eindeutig geschehen, wenn ein Spieler mit seinem Arm einen Wasservorhang bildet, anscheinend ohne Absicht, aber mit dem Versuch, das Blickfeld des Gegners einzuschränken, der auf das Tor schießen oder den Ball abgeben will.

b) Der absichtlich gegen den Gegner spritzende Spieler wird mit Ausschluss nach Abs. 7 oder mit einem Strafwurf bestraft, wenn der Gegner sich innerhalb des 5m-Raums befindet und auf das Tor schießen will. Ob ein Strafwurf zu verhängen ist oder ein Ausschluss, entscheidet sich nur nach der Stellung und der Handlungsweise des angreifenden Spielers; (ob der regelverletzende Spieler sich innerhalb oder außerhalb des 5-m-Raums befindet, ist nicht entscheidend).

- (8) Ein festhalten, wenn dieser bedeutet den Ball schließt



Bild 16

Bild 17

Bild 18

Spieler darf seinen Gegner nicht untertauchen oder zurückziehen, nicht den Ball hält. „Halten“ heben, tragen oder ihn berühren, aber nicht das Dribbeln ein.

(Beachte:)

Die korrekte Anwendung dieser Regel ist sehr wichtig für den Verlauf des Spieles und für das Erzielen eines korrekten und fairen Ergebnisses. Der Wortlaut dieser Regel ist klar und deutlich und kann nur so ausgelegt werden: Halten [Bild 16], Untertauchen [Bild 17] oder Zurückziehen [Bild 18] eines Gegners, der nicht den Ball hält, ist ein Ausschlussfehler. Es ist wesentlich, dass Schiedsrichter diese Regel ohne persönliche eigenwillige Auslegung korrekt anwenden, um zu garantieren, dass die genauen Grenzen rohen Spiels nicht überschritten werden. Eine Verletzung von Abs.8 innerhalb des 5m-Raums, durch die ein wahrscheinliches Tor verhindert werden soll, ist durch die Verhängung eines Strafwurfes zu ahnden.)

- (9) Ein Spieler darf einen Gegner nicht absichtlich treten oder schlagen oder Bewegungen ausführen, die diese Absicht erkennen lassen.



Bild 19

(Beachte:)

a) *Treten oder Schlagen kann verschiedene Formen annehmen; es kann von einem Spieler im Ballbesitz oder von seinem Gegner begangen werden; Ballbesitz ist nicht entscheidend. Wichtig ist die Handlungsweise des angreifenden Spielers einschließlich von Bewegungen, zu versuchen zu treten oder zu schlagen, selbst wenn es zu keiner Berührung kommt.*

b) *Eine sehr gefährliche Art des Schlagens ist der Schlag mit dem Ellbogen nach hinten [Bild 19], der eine ernste Verletzung des Gegners zur Folge haben kann. Ebenso kann eine ernste Verletzung eintreten, wenn ein Spieler mit dem Kopf gegen das Gesicht des nahe hinter ihm befindlichen Gegners stößt. In diesen Fällen ist der Schiedsrichter berechtigt, die Regelverletzung eher nach Abs. 11 (Brutalität) als nach Abs. 9 zu ahnden.)*

- (10) Ein Spieler darf sich nicht ungebührlich benehmen; dazu gehören der Gebrauch von Schimpfwörtern, gewaltsames oder beharrliches Foulspiel; er darf einem Schiedsrichter oder Offiziellen nicht den Gehorsam verweigern oder Missachtung zeigen; der Spieler darf kein Verhalten zeigen, das mit dem Geist der Regeln unvereinbar ist und das Spiel wahrscheinlich in einen schlechten Ruf bringt. Der betreffende Spieler muss für den Rest des Spieles ausgeschlossen werden; ein Austauschspieler darf erst dann in das Spiel eintreten, wenn eines der Ereignisse nach Abs. 3 frühestens eintritt.

(Beachte:)

Wenn ein Mannschaftsmitglied einen in dieser Bestimmung erwähnten Regelverstoß begeht und dieser begangen wird:

- *während der Pause zwischen zwei Spielabschnitten oder*
- *während einer Auszeit oder*
- *vor Wiederbeginn eines Spiels nachdem seine Mannschaft ein Tor erzielt hat, muss der Spieler für die restliche Spieldauer vom Spiel ausgeschlossen werden; der betroffene Spieler darf sofort ersetzt werden;*

- (11) Ein Spieler darf keine brutale Handlung (auch Treten oder Schlagen des Gegners oder der Versuch, ihn in böswilliger Absicht zu treten oder zu schlagen) gegen einen Gegner oder Kampfrichter begehen, gleichgültig ob während des Spiels oder einer Pause zwischen zwei Spielabschnitten oder während einer Aus-Zeit. Der betreffende Spieler

muss für den Rest des Spieles ausgeschlossen und der gegnerischen Mannschaft muss ein Strafwurf zuerkannt werden. Der ausgeschlossene Spieler darf nach Ablauf von vier Minuten der tatsächlichen Spielzeit ersetzt werden. Der Sekretär muss die der Kappenfarbe des Spielers entsprechende Flagge und die gelbe Flagge heben.

(Beachte:)

a) *Diese Regel gilt auch, wenn eine brutale Handlung in der Pause zwischen zwei Spielabschnitten begangen wird. Der gegnerischen Mannschaft ist ein Strafwurf zuzuerkennen. Diese Regel gilt jedoch nicht, ehe das Spiel tatsächlich begonnen hat*

b) *Im Falle einer brutalen Handlung durch einen Austauschspieler, der während des Spieles nicht im Wasser ist, muss dieser für den Rest des Spieles ausgeschlossen werden. Der Mannschaftskapitän muss angewiesen werden, einen Spieler seiner Wahl aus dem Wasser zu weisen; die Mannschaft muss dann das Spiel für vier Minuten mit einem Spieler weniger fortsetzen. Der so ausgewiesene Spieler kann in der Folge als einer der verbleibenden Spieler im Wasser für den Rest des Spieles eingesetzt werden; ein persönlicher Fehler darf ihm als Folge des Wasserverweises nicht angerechnet werden.)*

(12) Ein Spieler einer Mannschaft, die sich nicht im Ballbesitz befindet, darf keinen der folgenden Regelverstöße begehen, bevor ein Freiwurf, Torabwurf, Eckwurf oder Strafwurf ausgeführt worden ist; ebenso dürfen Spieler beider Mannschaften keinen der folgenden Regelverstöße begehen, wenn ein Schiedsrichtereinwurf gegeben wird:

- a) einen Gegner behindern,
- b) einen Gegner stoßen oder sich von ihm abstoßen,
- c) einen Ausschlussfehler begehen.

Der ursprüngliche Wurf (einschließlich Schiedsrichtereinwurf) bleibt bestehen. Der Spieler muss für den Rest des Spieles ausgeschlossen werden, wo die Regeln dies vorschreiben.

(13) Wenn Spieler beider Mannschaften einen der in Abs. 12 genannten Regelverstöße begehen, ehe ein Freiwurf, Torabwurf, Eckwurf, Strafwurf oder Schiedsrichtereinwurf ausgeführt worden ist, müssen beide ausgeschlossen werden; die im Angriff befindliche Mannschaft bleibt im Ballbesitz. Die Spieler müssen für den Rest des Spieles ausgeschlossen werden, wo die Regeln dies vorschreiben.

(Beachte:)

a) *Beide nach dieser Regel ausgeschlossenen Spieler dürfen nach dem ersten Ereignis nach Abs. 3 oder nach einem Ballbesitzwechsel in das Spiel wieder eintreten.*

b) *Wenn die zwei nach dieser Regel ausgeschlossenen Spieler wieder eintreten dürfen, ehe sie beide ihren jeweiligen Wiedereintrittsraum erreicht haben, darf der Schiedsrichter im Nichtangriffsraum den Spieler einzeln einwinken, der zum Wiedereintritt bereit ist. Der Schiedsrichter braucht nicht zu warten, bis beide Spieler zum Wiedereintritt bereit sind.)*

(14) Ein Spieler der im Ballbesitz befindlichen Mannschaft darf keinen Verstoß gegen Abs. 4 bis 13 (Ausschlussfehler) begehen, ehe ein Freiwurf, Torabwurf, Eckwurf oder Strafwurf ausgeführt worden ist, es sei denn, der Spieler muss für den Rest des Spieles ausgeschlossen werden, wo die Regeln dies vorschreiben. Wenn der Regelverstoß bei der Ausführung eines Strafwurfes begangen worden ist, muss dieser bestehen bleiben.

(15) Ein ausgeschlossener Spieler oder ein Austauschspieler darf nicht regelwidrig in das Spielfeld eintreten bzw. wieder eintreten, und zwar

- a) ohne ein Zeichen vom Sekretär oder vom Schiedsrichter erhalten zu haben;
- b) von einer anderen Stelle als seinem eigenen Wiedereintrittsraum, es sei denn beim unmittelbaren Ersatz;
- c) durch Sprung oder Abstoß von der Seite oder der Wand des Bades oder des Spielfeldes;
- d) durch Berühren der Torbefestigungen.

Wenn ein solcher Regelverstoß durch einen Spieler der Mannschaft begangen wird, die nicht im Ballbesitz ist, muss der betreffende Spieler ausgeschlossen werden; der gegnerischen Mannschaft muss ein Strafwurf zuerkannt werden. Wenn ein solcher Regelverstoß durch einen Spieler der Mannschaft begangen wird, die im Ballbesitz ist, muss der betreffende Spieler ausgeschlossen werden; der gegnerischen Mannschaft muss ein Freiwurf zuerkannt werden.

- (16) Ein Spieler darf die Ausführung eines Strafwurfes nicht stören. Der betreffende Spieler muss für den Rest des Spieles ausgeschlossen werden; Ersatz ist zulässig, sobald das erste Ereignis nach Abs. 3 eintritt; der Strafwurf bleibt bestehen oder wird wiederholt.

(Beachte:)

Die meist übliche Form der Störung eines Strafwurfes besteht darin, dass ein Spieler seinen Gegner gerade in dem Augenblick zu stoßen versucht, wenn der Strafwurf ausgeführt werden soll. Für den Schiedsrichter ist es wesentlich, sich zu vergewissern, dass alle Spieler mindestens 2 m von dem Werfer entfernt sind; so kann eine solche Störung verhindert werden.)

- (17) Wenn der Schiedsrichter den verteidigenden Torwart darauf hingewiesen hat, darf dieser die Torlinie nicht verlassen, ehe der Strafwurf ausgeführt wurde. Ein anderer Spieler der verteidigenden Mannschaft darf an die Stelle des Torwarts treten, allerdings ohne die Vorrechte und Beschränkungen für den Torwart.
- (18) Wenn ein ausgeschlossener Spieler absichtlich das Spiel stört, auch durch Berühren der Torbefestigungen, muss ein Strafwurf zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft verhängt werden; ein weiterer persönlicher Fehler wird gegen den ausgeschlossenen Spieler verhängt. Wenn ein ausgeschlossener Spieler nicht unverzüglich das Spielfeld zu verlassen beginnt, darf der Schiedsrichter dies als absichtliche Störung des Spiels nach dieser Regel betrachten.
- (19) Wenn ein Spiel durch eine Spielverlängerung fortgesetzt wird, wird die Ausschlusszeit eines ausgeschlossenen Spielers in dieser fortgesetzt. Persönliche Fehler, die während der normalen Spielabschnitte verhängt worden sind, gelten in der Spielverlängerung weiter; jeder Spieler, der nach diesen Regeln für den Rest des Spieles ausgeschlossen worden ist, darf an der Spielverlängerung nicht teilnehmen.

§ 339 Strafwurffehler

- (1) Es ist ein Strafwurffehler, einen der in Abs. 2 bis 9 genannten Regelverstöße zu begehen; er muss durch Verhängung eines Strafwurfes für die gegnerische Mannschaft geahndet werden.
- (2) Ein verteidigender Spieler darf im 5m-Raum keinen Fehler begehen, durch den ein wahrscheinliches Tor verhindert wird.

(Beachte:)

1) Zusätzlich zu den anderen Regelverstößen, die ein wahrscheinliches Tor verhindern, ist es nach dieser Regel ein Verstoß:

- a) für einen Torwart oder einen verteidigenden Spieler, das Tor herunterzuziehen oder es sonst wie zu verschieben [Bild 20];
- b) für einen verteidigenden Spieler, den Ball mit beiden Händen zu spielen, oder den Versuch eines Ballspiels oder Torwurfes mit zwei Händen zu verhindern bzw. abzuwehren. [Bild 21];
- c) für einen verteidigenden Spieler, den Ball mit der geballten Faust zu spielen [Bild 22];

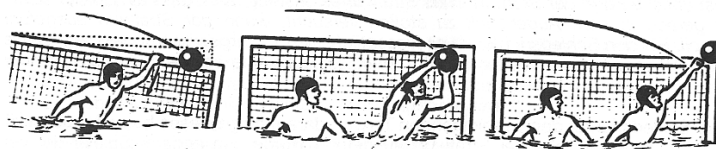


Bild 20

Bild 21

Bild 22

- d) für einen Torwart oder einen verteidigenden Spieler, den Ball unter Wasser zu nehmen, wenn er angegriffen wird.

2) Während die oben genannten und andere Fehler wie Halten, Zurückziehen, Behindern usw. im Allgemeinen durch einen Freiwurf (und Ausschluss, wenn angemessen) geahndet werden, werden sie zu Strafwurfgeboten, wenn sie im 5m-Raum durch einen verteidigenden Spieler begangen wurden und andernfalls ein wahrscheinliches Tor erzielt würde.)

- (3) Im 5m-Raum darf ein verteidigender Spieler einen Gegner nicht treten oder schlagen oder einen Akt von Brutalität begehen. Im Falle von Brutalität muss der betreffende Spieler zusätzlich zum Strafwurf für den Rest des Spiels ausgeschlossen werden; ein Ersatzspieler darf nach Ablauf von vier Minuten der tatsächlichen Spielzeit in das Spiel wieder eintreten.
- (4) Ein ausgeschlossener Spieler darf nicht absichtlich in das Spiel eingreifen oder die Torbefestigungen berühren.
- (5) Ein Torwart oder ein verteidigender Spieler darf das Tor nicht vollständig herunterziehen in der Absicht, ein wahrscheinliches Tor zu verhindern. Der betreffende Spieler muss für den Rest des Spiels ausgeschlossen werden; ein Austauschspieler darf beim frühesten Ereignis nach § 338 Abs. 3 in das Spiel eintreten.
- (6) Ein Spieler oder ein Austauschspieler, der nach diesen Regeln nicht am Spiel teilnehmen darf, darf nicht in das Spielfeld eintreten. Der betreffende Spieler muss für den Rest des Spiels mit Ersatz ausgeschlossen werden.
- (7) Ein Mannschaftsbegleiter / Trainer der nicht im Ballbesitz befindlichen Mannschaft darf keine Auszeit anfordern oder versuchen, irgendwie ein wahrscheinliches Tor zu verhindern.
- (8) Wenn einer Mannschaft in der letzten Spielminute ein Strafwurf zuerkannt wird, darf der Trainer / Mannschaftsbegleiter bestimmen, dass die Mannschaft im Ballbesitz bleibt und dieser ein Freiwurf zuerkannt wird. Der Zeitnehmer, der die Angriffszeit nimmt, hat in diesem Fall die Uhr zurück zu setzen.

§ 340 Strafwürfe

- (1) Ein Strafwurf muss von einem Spieler der Mannschaft (außer Torwart), der er zugesprochen worden ist, von einem beliebigen Punkt auf der gegnerischen 5m-Linie ausgeführt werden.
- (2) Alle Spieler müssen den 5m-Raum verlassen und sich mindestens 2 m von dem den Wurf ausführenden Spieler entfernt aufhalten. An jeder Seite des Spielers, der den Strafwurf ausführt, darf ein Spieler der verteidigenden Mannschaft Stellung beziehen. Der verteidigende Torwart muss zwischen den Torpfosten stehen; kein Teil seines Körpers darf sich an der Wasseroberfläche vor der Torlinie befinden. Sollte der Torwart aus dem Spielfeld sein, darf ein anderer Spieler seine Stelle einnehmen, aber ohne seine Vorrechte und Beschränkungen.
- (3) Wenn der Schiedsrichter bei der Kontrolle des Wurfs überzeugt ist, dass die Spieler sich in ihren korrekten Positionen befinden, muss er das Zeichen für den Wurf durch Pfiff, und Senken des Arms aus der senkrechten in die waagerechte Stellung geben.

(Beachte:)

Das Senken des Arms gleichzeitig mit dem Pfiff ermöglicht es unter allen Umständen, auch beim Lärm der Zuschauer, den Wurf entsprechend den Regeln auszuführen. Beim Heben des Arms kann sich der Spieler konzentrieren; denn er weiß, dass das Zeichen unmittelbar folgen wird.)

- (4) Der den Strafwurf ausführende Spieler muss sich im Ballbesitz befinden und muss diesen mit einer ununterbrochenen Bewegung direkt auf das Tor werfen. Der Spieler darf den Wurf mit dem Heben des Balles vom Wasser [Bild 23] oder mit dem Ball in der erhobenen Hand [Bild 24] beginnen und kann mit ihm in Vorbereitung auf den Vorwärtswurf vom Tor aus gesehen nach hinten ausholen; aber die Stetigkeit des Wurfs darf nicht unterbrochen werden, ehe der Ball die Wurfhand verlässt.



(Beachte:)

Es spricht nichts dagegen, dass ein Spieler den Wurf mit dem Rücken zum Tor ausführt, während er eine halbe oder ganze Schraubenbewegung ausführt.)

- (5) Wenn der Ball von den Torpfosten, der Querlatte oder dem Torwart zurückspringt, bleibt er im Spiel; ein anderer Spieler muss nicht den Ball spielen oder berühren, ehe ein Tor erzielt werden kann.
- (6) Wenn genau gleichzeitig mit dem Schiedsrichterpfiff für die Verhängung eines Strafwurfs der Zeitnehmer durch einen Pfiff des Ende eines Spielabschnittes anzeigt, müssen alle Spieler außer dem Spieler, der den Strafwurf ausführen soll, und dem verteidigenden Torwart vor der Ausführung des Strafwurfs das Wasser verlassen. Wenn in einer solchen Situation der Ball vom Torpfosten, der Querlatte oder dem Torwart zurückspringt, ist der Spielabschnitt sofort beendet.

§ 341 Persönliche Fehler

- (1) Ein persönlicher Fehler muss einem Spieler angerechnet werden, der einen Ausschlussfehler oder einen Strafwurffehler begeht. Der Schiedsrichter muss die Kappennummer des betreffenden Spielers dem Sekretär anzeigen.
- (2) Nach dem dritten persönlichen Fehler muss der Spieler für den Rest des Spiels ausgeschlossen werden; ein Austauschspieler darf nach dem frühesten Ereignis nach § 338 Abs. 3 eintreten. Ist der dritte persönliche Fehler ein Strafwurffehler, muss der Austauschspieler sofort eintreten.

§ 342 Unfall, Verletzung, Krankheit

- (1) Ein Spieler darf nur bei Unfall, Verletzung oder Krankheit oder mit Erlaubnis des Schiedsrichters das Wasser verlassen oder auf dem Boden des Beckens oder an der Seite während des Spiels sitzen oder stehen. Ein Spieler, der berechtigt das Wasser verlassen hat, darf mit Erlaubnis des Schiedsrichters bei der nächsten Spielunterbrechung aus dem Wiedereintrittsraum wieder eintreten.
- (2) Bei Unfall, Krankheit oder Verletzung darf ein Schiedsrichter nach seinem Ermessen das Spiel bis zu drei Minuten unterbrechen; er muss dem Zeitnehmer bekannt geben, wann die Unterbrechungszeit beginnt.
- (3) Wenn ein Spieler blutet, hat der Schiedsrichter ihn sofort aus dem Wasser zu weisen; ein Austauschspieler darf sofort in das Spiel eintreten; das Spiel ist unverzüglich fortzusetzen. Wenn die Blutung gestillt ist, darf der Spieler als Austauschspieler am Spiel teilnehmen.
- (4) Wenn ein Spieler aus einem gesundheitlichen Grund (auch Krampf) ausscheidet, muss der Schiedsrichter den unmittelbaren Eintritt eines Austauschspielers zulassen. Der ausgeschiedene Spieler darf mit Ausnahme der Umstände nach § 341 Abs. 2 nicht mehr am Spiel teilnehmen. In diesem Falle darf der Austauschspieler von überall her in das Spielfeld eintreten. Wenn jedoch ein Spieler eine blutende Verletzung hat, muss er sofort ausgetauscht werden; das Spiel ist fortzusetzen, sobald der Austauschspieler in das Spielfeld eingetreten ist. Der verletzte Spieler darf später am Spiel wieder teilnehmen, wenn die Verletzung dies gestattet.
- (5) Wenn das Spiel wegen eines Unfalls, einer blutenden Wunde oder aus einem anderen unvorhergesehenen Grund unterbrochen wird, muss die Mannschaft, die sich im Augenblick der Unterbrechung im Ballbesitz befand, den Ball an der Stelle zurzeit der Unterbrechung ins Spiel bringen, wenn dieses wieder aufgenommen wird.

§ 343 Spielprotokoll

- (1) Für jedes Spiel ist ein Spielprotokoll auf amtlichem Formblatt zu fertigen.
- (2) Der Ausrichter hat binnen drei Tagen (Poststempel) das Original dem Rundenleiter zu übersenden und nach Spielende den beteiligten Vereinen je eine Kopie auszuhändigen. Der Rundenleiter hat der Lizenzstelle des DSV und den Vorsitzenden der Fachsparte, der Landesverbände und Landesgruppen auf Anforderung innerhalb von zehn Tagen eine Kopie auszuhändigen oder das Original zur Einsicht zu übersenden.
- (3) Ein Verstoß gegen Absatz 2 ist mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 25,- Euro zu ahnden.

§ 344 Ergebnis

- (1) Der Sieger in einem Spiel erhält zwei Gewinnpunkte (2:0), der Verlierer zwei Verlustpunkte (0:2). Endet ein Spiel unentschieden, erhalten beide Mannschaften einen Punkt (1:1).
- (2) Sieger in einer Runde oder einem Turnier ist die Mannschaft mit den meisten Gewinnpunkten.
 - (2) Bei Punktgleichheit nach Abschluss einer Runde wird die Platzierung wie folgt ermittelt:
 - a) Es entscheidet die Tordifferenz, d.h. der Mannschaft mit der größeren Differenz zwischen Gewinn- und Verlusttoren wird der bessere Platz eingeräumt.
 - b) Ist diese Differenz auch gleich, ist die Mannschaft, die die meisten Gewinntore erzielt hat, auf den besseren Platz zu setzen.
 - c) Sollte auch die Summe der Gewinntore gleich sein, ist das Spiel zu werten, in dem die Mannschaften gegeneinander gespielt haben. Werden in einer Runde oder in einem Turnier Hin- und Rückspiele ausgetragen, werden die Ergebnisse des Hin- und Rückspiels addiert und der Wertung zu Grunde gelegt.
 - d) Ist das Spiel unentschieden ausgegangen oder ergibt die Addition der Ergebnisse von Hin- und Rückspiel gleiche Punkte, gleiche Tordifferenz und Gewinntore, ist gemäß Abs. 5 zu verfahren.
- (4) Bei Punktgleichheit zwischen zwei Mannschaften während eines Turniers entscheidet über die Platzierung der direkte Vergleich, d.h. die Mannschaft, die das Spiel gewonnen hat, wird auf den besseren Platz gesetzt. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen oder sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ist gemäß Absatz 3 zu werten.
- (5) Kann der Sieger in einem Turnier nicht nach Abs. 2 - 4 festgestellt werden, beginnt nach einer Pause von 30 Minuten nach dem letzten Spiel einer der beiden Mannschaften ein Strafwurfwerfen. Bestritten die beiden Mannschaften gemeinsam das letzte Spiel, beginnt eine Spielverlängerung nach einer Pause von fünf Minuten. Sie besteht aus zwei Spielabschnitten von je drei Minuten mit einer Pause von zwei Minuten zum Seitenwechsel für die Mannschaften. Wenn es nach Beendigung des zweiten Abschnitts der Spielverlängerung immer noch unentschieden steht, so ist das endgültige Ergebnis durch ein Strafwurfwerfen zu bestimmen.

(Beachte:

Ist zur Bestimmung des endgültigen Ergebnisses ein Strafwurfwerfen erforderlich, so ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) *Von den Trainern / Mannschaftsbegleiter beider Mannschaften sind fünf Werfer und der Torwart zu benennen, die an dem Strafwurfwerfen teilnehmen; der Torwart darf jederzeit gewechselt werden, vorausgesetzt er war auf dem Spielprotokoll bereits aufgeführt.*
- b) *Die fünf benannten Spieler sind zu notieren. Die Reihenfolge, in welcher die Spieler auf das gegnerische Tor werfen wollen, ist festzulegen; die Reihenfolge der Werfer kann nicht geändert werden.*
- c) *Ein vom Spiel bereits ausgeschlossener Spieler kann nicht als Werfer oder Ersatztorwart benannt werden.*
- d) *Wenn ein Torwart während des Strafwurfwerfens ausgeschlossen wird, so darf einer der fünf benannten Werfer den Torwart ersetzen aber ohne die Vorrechte eines Torwartes; nach Durchführung des Strafwurfes darf dieser Spieler durch einen anderen Spieler oder Ersatztorwart ersetzt werden.*

- e) *Die Würfe werden abwechselnd auf das jeweilige gegnerische Tor ausgeführt; alle Spieler mit Ausnahme der fünf Werfer und des Torwartes müssen auf der Auswechselbank sitzen.*
 - f) *Die Mannschaft, welche den ersten Wurf ausführt, ist mittels Los zu bestimmen.*
 - g) *Steht es nach Abschluss des anfänglichen Strafwurfwerfens immer noch unentschieden, so erhalten die gleichen fünf Spieler in der gleichen Reihenfolge so lange einen weiteren Strafwurf zugesprochen, bis eine Mannschaft Ihren Strafwurf verwandelt und die andere ihren verfehlt hat.*
 - h) *Wenn an dem Strafwurfwerfen drei oder mehr Mannschaften beteiligt sind, so führt jede Mannschaft fünf Strafwürfe gegen jede der anderen Mannschaften abwechselnd aus; die Reihenfolge ist auszulosen.)*
- (6) Wenn ein Spiel in einer Pokal- bzw. Play-Off-Runde nach der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen ist, wird entsprechend Abs. 5 verfahren.

§ 345 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Disziplinarberechtigte kann bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin (§ 34 (1) (RO) Disziplinarmaßnahmen (§ 39 (1) a) RO) verhängen. Schiedsrichter haben solche Verstöße binnen drei Tagen unter Darlegung des Sachverhalts dem zuständigen Disziplinarberechtigten zu melden. In das Spielprotokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.
- (2) Eine Wettkampfsperre kann u. a. verhängt werden bei:
- a) brutalem oder die Mitspieler gefährdendem Spiel;
 - b) Beleidigung von Kampfrichtern durch Zuruf oder Gesten;
 - c) einem vom Schiedsrichter nicht angeordneten Abbruch eines Spiels durch eine Mannschaft;
 - d) Verlassen des Wassers ohne Zustimmung des Schiedsrichters, ausgenommen bei Verletzungen;
 - e) Tötlichkeiten gegen Kampfrichter, Spieler oder Zuschauer;
 - f) Weigerung, unter einem ordnungsgemäß oder einem auf Grund von § 310 Abs. 1 eingesetzten Schiedsrichter zu spielen.

Bei Verstößen nach d) beträgt die Wettkampfsperre bis zu 3 Monaten, bei Verstößen nach e) mindestens 3 Monate.

§ 346 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der zuständige Disziplinarberechtigte (§ 34 (2) RO) kann u. a. gegen einen Verein Ordnungsgebühren bis zu 1000,- Euro verhängen bei
- a) Verstößen nach § 315 ;
 - b) nicht ordnungsgemäßigem Aufbau des Spielfeldes;
 - c) Fehlen der Wasserballuhr, der Flaggen, des Spielprotokolls, der Bälle oder der Wasserballkappen;
 - d) Nichtstellung eines Kampfrichters;
 - e) nicht termingerechter Meldung von Stammspielern;
 - f) falschen oder fehlenden Angaben im Spielprotokoll;
 - g) Verlegung eines Spiels ohne Genehmigung des Rundenleiters.
- (2) Wenn bei Nichtantreten einer Mannschaft Spielverlust die Folge war, können Ordnungsgebühren bis zu folgenden Höchstsätzen verhängt werden:

Bundesliga	2.000,- Euro
2. Wasserballliga	1.000,- Euro
Oberliga	750,- Euro
Verbandsliga	500,- Euro
Bezirksliga	250,- Euro
Kreisliga	150,- Euro

- (3) Bei Verzicht einer Vereinsmannschaft auf Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb, für den sich die Mannschaft qualifiziert hat, kann eine Ordnungsgebühr bis zu einer Höhe von 2.000,- Euro verhängt werden.
- (4) Bei Vereinen, die mit einer Männermannschaft in der Bundesliga spielen, kann eine Ordnungsgebühr bis zu 2.000,- Euro je Einzelfall verhängt werden, wenn der Verein entsprechend § 305, Absatz 5 nicht mit einer Mannschaft an der Jugendklasse D und der Jugendklasse C (männlich) teilnimmt.

§ 347 Einspruchsverfahren

- (1) Es gilt § 28.
- (2) Einspruch gegen die Wertung eines Spiels wegen einer Entscheidung des Schiedsrichters ist bis spätestens 15 Minuten nach Spielende durch den Mannschaftsführer oder –kapitän dem Schiedsrichter anzuzeigen; diese Anzeige ist im Spielprotokoll zu vermerken. Der Einspruch ist sodann innerhalb von drei Tagen (Poststempel) bei dem für das Spiel zuständigen Rundenleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Im Falle der Nichtabhilfe ist nach § 28 zu verfahren.
- (3) Bei Turnieren ist ein Einspruch nach Absatz 1 innerhalb einer Stunde nach Spielende beim Turnierleiter einzulegen, der zu diesem Zweck so lange erreichbar sein muss. Im Falle der Nichtabhilfe ist nach § 28 zu verfahren.
- (4) Einsprüche gegen die Wertung eines Spiels aus anderen Gründen sind innerhalb von sieben Tagen beim zuständigen Rundenleiter einzulegen. Im Falle der Nichtabhilfe ist nach § 28 zu verfahren.
- (5) Einsprüche sind nicht zulässig
 - a) gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern durch die spielleitende Stelle;
 - b) gegen den Spielfeldaufbau, die Beschaffenheit des Balles sowie gegen die Zusammensetzung des Kampfgerichts, wenn der Schiedsrichter das Spiel angepfiffen hat;
 - c) gegen Entscheidungen des Schiedsrichters, die das Spielgeschehen betreffen (Tatsachenentscheidungen);
 - d) wenn die Mannschaft, die den Einspruch einlegt, nicht spielentscheidend benachteiligt wurde.

§ 348 Trainerlizenzen

- (1) Vor Beginn einer Runde auf DSV-, LG- und LSV- und Bezirksebene müssen die Vereine zu einem in der Ausschreibung, den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin dem Rundenleiter den Trainer der jeweiligen Mannschaft melden und dabei den Besitz der entsprechenden Trainerlizenz nachweisen. Endet die Gültigkeit der nachgewiesenen Trainerlizenz während der laufenden Runde, ist spätestens mit dem Ende der Gültigkeit entweder ein neuer Trainer zu melden und dessen Besitz einer

entsprechenden Trainerlizenz nachzuweisen oder die Verlängerung der Trainerlizenz des vor Beginn der Runde gemeldeten Trainers nachzuweisen.

- (2) Es müssen die nach Abs. 1 gemeldeten Trainer
 - a) von Mannschaften, die auf DSV-Ebene spielen, die Trainer A-Lizenz;
 - b) von Mannschaften, die auf LGr- bzw. LSV-Ebene spielen, die Trainer B-Lizenz;
 - c) von Mannschaften, die auf Bezirksebene spielen, die Trainer C-Lizenz besitzen.
- (3) Abs. 2 gilt auch für nicht nach Abs. 1 gemeldete Trainer, wenn sie die Mannschaft während eines Spiels der Runde nach § 321 Abs. 2 WB betreuen. Trainer, die nicht die erforderliche Lizenz besitzen, dürfen die Mannschaft während eines Spiels der Runde in Vertretung des gemeldeten Trainers betreuen, wenn die Vertretung dem Rundenleiter vor dem Spiel schriftlich unter Mitteilung der Gründe und des Zeitraums angezeigt wurde. Eine Vertretung bei drei oder mehr Spielen einer laufenden Runde ist unzulässig. Die Nichtanzeige der Vertretung ist mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 50,- Euro je Einzelfall zu ahnden.
- (4) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen können Ordnungsgebühren bis zu den in § 346 Abs. 2 genannten Höchstbeträgen für eine Spielzeit verhängt werden.

§ 349 Inkrafttreten

Die Neufassung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Anzeigen der Kampfrichter

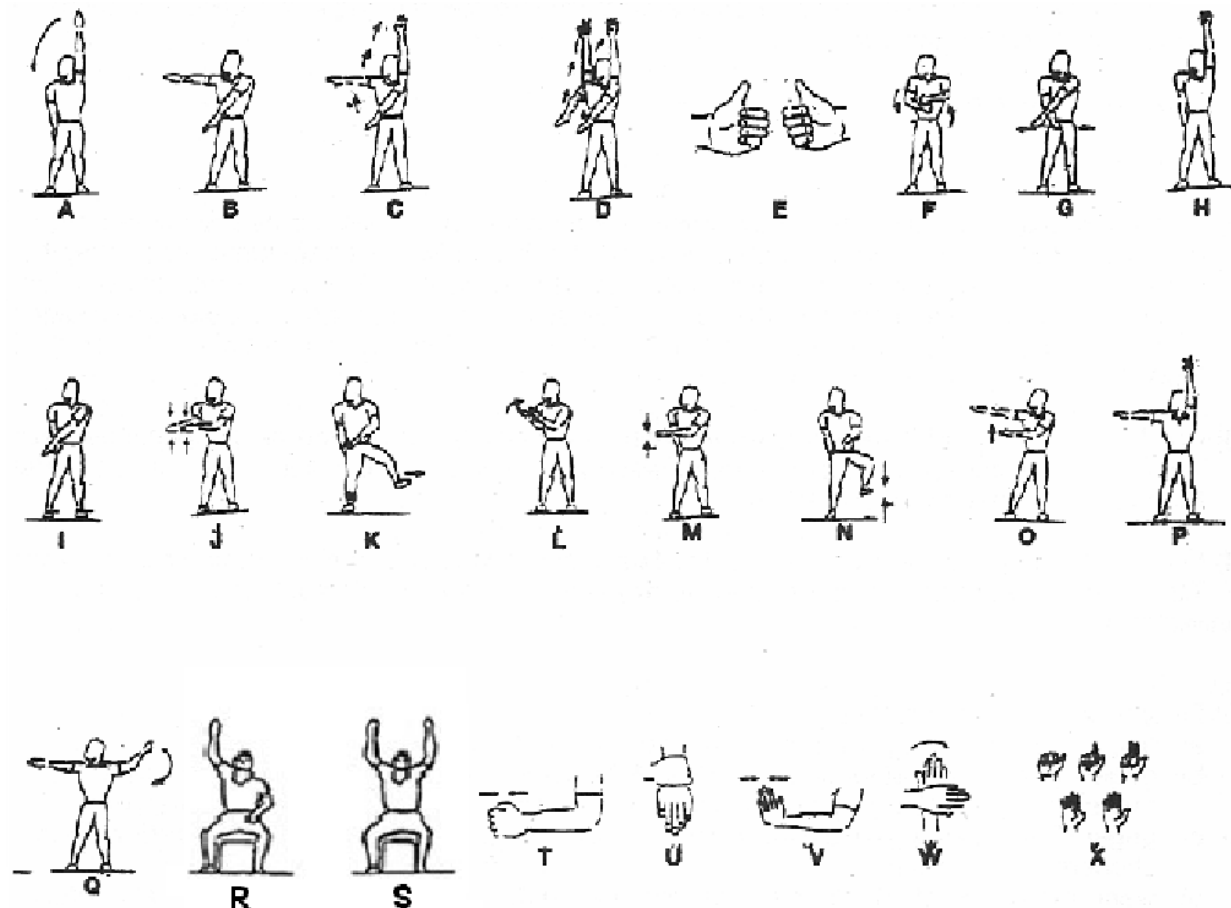


Bild A

Der Schiedsrichter senkt den Arm aus der senkrechten Stellung, um den Beginn eines Spielabschnittes anzuzeigen, um das Spiel nach einem Torgewinn wieder beginnen zu lassen, um einen Strafwurf anzuzeigen.

Bild B

Durch Zeigen mit einem Arm in die Angriffsrichtung und durch Gebrauch des anderen Armes zeigt der Schiedsrichter die Stelle an, von der aus der Ball ins Spiel gebracht werden soll bei einem Freiwurf, einem Torabwurf, einem Eckwurf.

Bild C

Um den Ausschluss eines Spielers anzuzeigen, zeigt der Schiedsrichter auf diesen Spieler, bewegt dann schnell den Arm in Richtung Spielfeldgrenze und zeigt die Kappennummer des ausgeschlossenen Spielers so an, dass dies über das Spielfeld und zum Protokolltisch hin sichtbar ist.

Bild D

Bei gleichzeitigem Ausschluss von zwei Spielern muss der Schiedsrichter mit beiden Händen auf die Spieler zeigen. Er zeigt danach ihren Ausschluss nach Bild C und ihre Kappennummer an.

Bild E

Anzeige eines Schiedsrichtereinwurfs. Der Schiedsrichter zeigt mit einer Hand zu der Stelle, an der der Schiedsrichtereinwurf verwirkt worden ist, zeigt mit beiden Daumen nach oben und lässt sich den Ball geben.

Bild F

Bei Ausschluss eines Spielers mit Ersatz nach einem dritten persönlichen Fehler wegen ungebührlichen Benehmens (§ 338 Abs. 10), wegen Verweigerung des Gehorsams (§ 338 Abs. 10), Störung der Ausführung eines Strafwurfs (§ 338 Abs. 17) u. ä. muss der Schiedsrichter den Ausschluss nach Bild C anzeigen (oder wenn Bild D am Platze ist) und die Hände entsprechend Bild F rotieren.

Bild G

Anzeige eines Ausschlusses ohne Ersatz. Der Schiedsrichter macht das Zeichen für den Ausschluss nach Bild C (oder Bild D, wenn anwendbar) und kreuzt dann die Arme so, dass dies über das Spielfeld und zum Protokolltisch hin (für diesen auch die Kappennummer) sichtbar ist.

Bild H

Anzeige für einen Strafwurf. Der Schiedsrichter hebt einen Arm mit vier Fingern in die Luft und zeigt dann zum Protokolltisch die Kappennummer des verteidigenden Spielers nach Bild X.

Bild I

Der Schiedsrichter zeigt einen Torgewinn mit einem Pfiff und dem unmittelbaren Hinweis auf die Spielfeldmitte, von wo aus der Ball ins Spiel gebracht werden muss.

Bild J

Um das unerlaubte Untertauchen eines Gegners (§ 338 Abs. 8) anzuzeigen, macht der Schiedsrichter eine Abwärtsbewegung mit beiden Händen aus der Waagerechten.

Bild K

Anzeige eines Ausschlussfehlers wegen Tretens eines Gegners (§ 338 Abs. 9). Der Schiedsrichter macht eine stoßende Bewegung mit einem Bein.

Bild L

Um den Ausschlussfehler wegen Zurückziehen des Gegners (§ 338 Abs. 8) anzuzeigen, macht der Schiedsrichter eine ziehende Bewegung mit beiden senkrecht ausgestreckten Händen zum Körper hin.

Bild M

Um das verbotene Ziehen des Balls unter Wasser (§ 337 Abs. 6) anzuzeigen, macht der Schiedsrichter eine Abwärtsbewegung mit der Hand aus der Waagerechten.

Bild N

Um das verbotene Stehen auf dem Beckenboden (§ 337 Abs. 5) anzuzeigen, macht der Schiedsrichter Auf- und Abwärtsbewegungen mit einem Bein.

Bild O

Um die verbotene Verzögerung der Ausführung eines Freiwurfs, eines Torabwurfs oder eines Eckwurfs (§ 337 Abs. 15) anzuzeigen, hebt der Schiedsrichter ein- oder zwei Mal sichtbar die Hand mit der Innenseite nach oben.

Bild P

Bei Verletzung der 2-m-Regel (§ 337 Abs. 13) zeigt der Schiedsrichter die Nummer 2 an; dabei hebt er den Zeige- und Mittelfinger mit dem senkrecht ausgestreckten Arm in die Luft.

Bild Q

Um Vergeudung von Zeit oder den Ablauf der 30 Sekunden-Zeit anzuzeigen, macht der Schiedsrichter zwei oder drei Mal eine kreisende Bewegung mit der Hand.

Bild R

Zeichen des Torrichters für Spielbeginn, Torabwurf oder Eckball.

Bild S

Zeichen des Torrichters für einen Torgewinn.

Bild T

Um den Ausschlussfehler wegen Schlagens des Gegners (§ 338 Abs. 9) anzuzeigen, macht der Schiedsrichter eine schlagende Bewegung mit der Faust aus der Waagerechten.

Bild U

Um den Ausschlussfehler wegen Festhaltens des Gegners anzuzeigen, hält der Schiedsrichter mit einer Hand das Handgelenk der anderen.

Bild V

Um das verbotene Stoßen des Gegners (§ 337 Abs. 11) oder das Abstoßen von ihm anzuzeigen, macht der Schiedsrichter eine stoßende Bewegung mit dem Arm vom Körper weg in der Waagerechten.

Bild W

Um den einfachen Fehler der Behinderung des Gegners oder des Aufschwimmens (§ 337 Abs. 10) anzuzeigen, kreuzt der Schiedsrichter die eine waagrecht gehaltene Hand mit der anderen.

Bild X

Anzeige der Kappenummer. Die Zeichen müssen mit beiden Händen gegeben werden, wenn die Zahl 5 überschritten wird. Eine Hand zeigt fünf Finger, mit der anderen werden die zusätzlichen Finger gezeigt, um die Zahl der Kappenummer zu erreichen. Für die Nummer 10 ist die geballte Faust zu zeigen. Wenn die Nummer 10 überschritten wird, zeigt eine Hand die geballte Faust, die andere die zusätzlichen Finger, um die Zahl der Kappenummer zu erreichen.



Fachsparte Wasserball

KAMPFRICHTERORDNUNG

des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.

(KRO-WABA / DSV)

in der Fassung vom 01.09.1999

§ 1 Aufgaben der Kampfrichter

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes im Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) sind geeignete und gut ausgebildete Kampfrichter erforderlich.
- (2) Kampfrichter müssen sich unparteiisch verhalten. Sie haben sich im Verlauf des Wettkampfes jeder positiven oder negativen Äußerung zu enthalten.
- (3) Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV.
- (4) Kampfrichter im Sinne dieser Bestimmungen ist derjenige, der nach Ablegung einer Prüfung eine Kampfrichterlizenz erhalten hat. Die Kampfrichterlizenz kann bei grober Vernachlässigung der Pflichten, bei mangelhafter Leistung, bei unsachlichem oder unsportlichem Verhalten, bei Verstößen gegen das Gebot der Unparteilichkeit oder gegen die Sportdisziplin durch den zuständigen Vorsitzenden/Wasserballwart nach Anhörung des Kampfrichterobmannes ganz oder teilweise entzogen werden. Kampfrichter der Gruppen 1-3 dürfen bei einem Spiel durch den Schiedsrichter ersetzt werden, wenn sie ihren Aufgaben nicht gerecht werden. Diese Maßnahme ist im Spielprotokoll zu vermerken.

§ 2 Aufgaben der Verbände

- (a) Es ist Aufgabe des DSV und seiner Mitgliedsverbände sowie deren Gliederungen dafür zu sorgen, dass ihre Kampfrichter eine entsprechend gute Ausbildung erfahren. Zuständig für die Aus- und Fortbildung sind die Schwimmverbände.

§ 3 Kampfrichtergruppen

- (1) Gruppe 1: Zeitnehmer
Gruppe 2: Torrichter
Gruppe 3: Sekretäre
Gruppe 4: Schiedsrichter, Turnierleiter
- (2) Die Zusammensetzung des Kampfgerichts richtet sich nach den WB des DSV und der Ausschreibung bzw. den Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Voraussetzungen

Als Kampfrichter kann anerkannt werden, wer

- a) Mitglied eines Vereins ist, der einem SV des DSV angehört,
- b) das 18.Lebensjahr (Gruppe 4) oder
- c) das 16.Lebensjahr (Gruppen 1-3) vollendet und
- d) gründliche Kenntnis der WB durch Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen hat.

§ 5 Umfang der Ausbildung

- (1) Grundlage für die Ausbildung von Kampfrichtern ist die WB des DSV in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kampfrichter sind im Rahmen von Lehrgängen auszubilden. Die Teilnehmerzahl kann durch die Ausschreibung begrenzt werden. Ein Lehrgang muss mindestens 12 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) dauern.

- (3) Der praktische und theoretische Teil der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppen 1-3 muss folgende Themen umfassen:
 - WB des DSV (Allgemeiner Teil und Fachteil Wasserball)
 - Kampfrichterordnung
 - besondere Auslegungen
 - Wasserball - Spielprotokolle
- (4) Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt bei Spielen unter der Kontrolle des zuständigen Kampfrichterobmannes oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes des Wasserballausschusses oder Lehrstabes.
- (5) Der praktische und theoretische Teil der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 4 (Schiedsrichter/Turnierleiter) muss folgende Themen umfassen:
 - WB des DSV
 - Kampfrichterwesen
 - Rechtskunde (RO des DSV)
 - Veranstaltungswesen
 - besondere Auslegungen
 - Fragen der Praxis (Einsprüche u.ä.).
- (6) Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt bei Spielen unter der Kontrolle des zuständigen Kampfrichterobmannes oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes des Wasserballausschusses oder Lehrstabes.

§ 6 Prüfung und Anerkennung

- (1) Gruppen 1-3
 - a) Die Prüfungsabnahme erfolgt durch den zuständigen Kampfrichterobmann (SV oder Bezirk) in mündlicher und schriftlicher Form. Die schriftlichen Unterlagen verbleiben beim Kampfrichterobmann.
 - b) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber die Kampfrichterlizenz für die entsprechende Gruppe(n) unter Eintragung in das Kampfrichterheft. Die Lizenz hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Sie verlängert sich durch die Teilnahme an weiteren Lehrgängen um jeweils drei Jahre.
- (2) Gruppe 4
 - a) Die Prüfungsabnahme erfolgt durch den zuständigen Kampfrichterobmann (SV oder Bezirk) in schriftlicher und mündlicher Form. Die schriftlichen Unterlagen verbleiben beim Kampfrichterobmann.
 - b) Die Anerkennung als Kampfrichter der Gruppe 4 (Schiedsrichter/Turnierleiter) erfolgt nach erfolgreicher Prüfung durch den Kampfrichterobmann unter Eintragung in das Kampfrichterheft. Mit der Anerkennung erwirbt der Kampfrichter Gruppe 4 die Berechtigung, Schiedsrichter oder Turnierleiter in einem SV tätig zu sein. Sie sollten, so weit die SV in Bezirke gegliedert sind, zunächst in diesen verwendet werden.
 - c) Die Anerkennung muss jährlich durch Veröffentlichung einer Kampfrichterliste Gruppe 4 bestätigt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens fünf Einsätze innerhalb eines Kalenderjahres durch Eintragung im Kampfrichterheft nachgewiesen werden. Jedem Kampfrichter Gruppe 4 ist Gelegenheit zu geben, jährlich in einer Anzahl von Spielen zu amtieren.

§ 7 Leistungsgruppen; Fortbildung

- (1) Für die Kampfrichtergruppe 4 gelten folgende Leistungsklassen:
 - Bezirks -(Kreis-) Schiedsrichter (Turnierleiter)
 - SV-Schiedsrichter (Turnierleiter)
 - desgruppenschiedsrichter (Turnierleiter)
 - DSV- Schiedsrichter.
- (2) Besonders bewährte SV-Schiedsrichter können auf Vorschlag des zuständigen Kampfrichterobmannes vom Vorsitzenden der Fachsparte Wasserball im DSV als DSV-Schiedsrichter anerkannt werden.
- (3) Der Vorsitzende der Fachsparte Wasserball im DSV kann nach Anhörung des DSV-Kampfrichterobmannes geeignete DSV-Schiedsrichter der FINA bzw. LEN empfehlen.
- (4) Fortbildung
 - a) Alle Kampfrichter haben ihre Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten und sich zu bemühen, geänderte Regeln oder neue Auslegungen sofort nach ihrer Bekanntgabe anzuwenden.
 - b) Jeder Kampfrichter ist zur Fortbildung verpflichtet. Die anberaumten Lehrgänge sind zu besuchen.
 - c) Jeder Kampfrichter ist ferner gehalten, sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.
 - d) Die Kampfrichterobleute sind verpflichtet, Lehrgänge auszuschreiben.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Abweichungen im Rahmen der Kampfrichterordnung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden der Fachsparte Wasserball des DSV.
- (2) Die Höhe der Auslagen, die den Kampfrichtern zu erstatten sind, ist vom zuständigen Mitgliedsverband oder dessen Wasserballausschuss festzusetzen.

Wettkampfpassordnung (Fachsparte Wasserball)

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Wettkampfpassordnung ist ein Teil der Wettkampfbestimmungen / Fachteil Wasserball des Deutschen Schwimm-Verbandes. Sie regelt in Ergänzung zu der jeweils gültigen Fassung der Wettkampflizenzordnung:

die Zuständigkeit für das Ausstellen und Ändern eines Wettkampfpasses

das Verfahren für das Ausstellen und Ändern eines Wettkampfpasses

den Inhalt eines Wettkampfpasses

die Gültigkeitsdauer eines Wettkampfpasses

die Gebühren für das Ausstellen eines Wettkampfpasses

§ 2 Zuständigkeit

Das Ausstellen eines Wettkampfpasses erfolgt ausschließlich durch die Lizenzstelle des DSV.

Diese Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 der Wettkampflizenzordnung

§ 3 Wettkampfpass

Der Wettkampfpass muss enthalten:

- die Registriernummer;
- den Namen, (evtl. Geburtsnamen) und den Vornamen des Spielers;
- das Geburtsdatum des Spielers;
- die Staatsangehörigkeit bezogen auf die Sportart Wasserball;
- den Namen des Vereins, für den das jeweilige Startrecht ausgeübt wird;
- den Namen des Vereins, für den ein mögliches Zweitstartrecht ausgeübt wird;
- die Unterschrift des Spielers;
- ein aktuelles Portraitfoto.

Die Gültigkeitsdauer eines Wettkampfpasses endet jeweils am 31.12. eines Jahres. Bei Jugendlichen unter 10 Jahren, für die im Rahmen der Erstregistrierung auf Antrag ein Wettkampfpass ausgestellt worden ist, endet die Gültigkeitsdauer des Wettkampfpasses am 31.12. des Jahres, in welchem der Jugendliche sein 9. Lebensjahr vollendet.

§ 4 Ausstellen eines Wettkampfpasses

Das Ausstellen eines Wettkampfpasses erfolgt auf Antrag ausschließlich durch die Lizenzstelle des DSV. Als Grundlage für das Ausstellen eines Wettkampfpasses dienen:

Antrag zur Erteilung der Jahreslizenz,

Antrag auf Erstaussstellung eines Wettkampfpasses im Rahmen der Erstregistrierung eines Spielers

Antrag auf Eintragung eines Startrechtwechsels

Antrag auf Eintragung / Löschung eines Zweitstartrechts

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des für die Antragstellung gültigen, vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. [Bei nichtdeutschen Spielern ist zusätzlich ein vom DSV herausgegebener Zusatzfragebogen beizufügen.](#) Im Falle von Abs. 1 Buchstabe a) muss der Antrag enthalten:

- die Registriernummer
- den Namen, Vornamen des Spielers
- das Geburtsdatum und den Geburtsort des Spielers
- die Staatsangehörigkeit des Spielers

In allen anderen Fällen richten sich Inhalt und Umfang des Antrages nach der Wettkampf-Lizenzordnung des DSV.

Ein Wettkampfpass wird unverzüglich ausgestellt und dem beantragenden Verein übersandt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Spieler ist ordnungsgemäß registriert

Die Antragsunterlagen liegen vollständig vor

Der Nachweis zur Bezahlung der Lizenz- bzw. Startrechtwechselgebühr liegt vor

Die Verwaltungsgebühr für das Ausstellen des Wettkampfpasses ist entrichtet

Liegen die Voraussetzungen für das Ausstellen des Wettkampfpasses nicht oder nicht vollständig vor, ist dem beantragenden Verein schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Bei Ablauf der Frist ist der Antrag auf Ausstellung eines Wettkampfpasses zurückzuweisen. Die gezahlte Verwaltungsgebühr verfällt zu Gunsten des DSV.

§ 5 Verlust eines Wettkampfpasses

Der Verlust eines Wettkampfpasses ist vom Verein oder dem Spieler unverzüglich unter Angabe der Registriernummer der Lizenzstelle zu melden.

Für den Antrag auf Ausstellen eines neuen Wettkampfpasses gelten die Bestimmungen in § 4 entsprechend.

Die Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Wettkampfpass in sonstiger Weise unbrauchbar wird.

§ 6 Startrechtwechsel

Es gilt § 9 der Wettkampflizenzordnung

Dem Antrag ist zusätzlich der Wettkampfpass beizufügen.

Mit der Information über den vollzogenen Startrechtwechsel wird dem antragstellenden Verein der Wettkampfpass übermittelt.

§ 7 Zweitstartrecht

Es gilt § 10 der Wettkampflizenzordnung

§ 6 gilt sinngemäß

§ 8 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für das Ausstellen eines Wettkampfpasses beträgt je Einzelfall 3,- Euro.

Die Verwaltungsgebühr ist an die Lizenzstelle des DSV zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wettkampfpassordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.